

Basisprospekt zum Emissionsprogramm

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz
vom 29. Oktober 2009

WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen

in Form von

Festzinsanleihen
Nachrangige Anleihen
Stufenzinsanleihen
Variabel Verzinsliche Anleihen
Kündbare Anleihen
Nullkupon-Anleihen
Zinsphasen-Anleihen

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(„WGZ BANK“)
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung des Basisprospekts	6
Zusammenfassung der Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere	6
Beschreibung des Programms	6
Grundsätzliche Merkmale der Wertpapiere.....	7
Verzinsung der Schuldverschreibungen	8
Arten von Schuldverschreibungen.....	8
Festzinsanleihe.....	8
Nachrangige Anleihe	8
Nullkuponanleihe oder Zerobond	8
Stufenzinsanleihe	9
Kündbare und mehrfach kündbare Anleihe	9
Anleihe mit variabler Verzinsung oder „Floater“	9
Zinsphasen-Anleihe	10
Informationen zum Angebot	10
Zusammenfassung der Informationen über die Emittentin	11
Firma und Sitz der Emittentin	11
Geschäftsüberblick und Organisationsstruktur	11
Finanzangaben im Überblick	12
WGZ BANK AG (Einzelabschluss).....	12
WGZ BANK-Konzern	14
Zusammenfassung der Risikofaktoren	18
Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	18
Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken	18
Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken	19
Weitere Risikohinweise.....	21
Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	21
Allgemeine Bankrisiken.....	21
Besondere Bankrisiken	22
Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken.....	22
Risikofaktoren.....	23
Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	23
Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken.....	23
Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment	23
Bonitätsrisiko	24
Liquiditätsrisiko	24
Marktpreisrisiko.....	25
Zinsänderungsrisiko.....	25

Risiko vorzeitiger Rückzahlung	25
Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken.....	26
Besondere Risiken bei Festzinsanleihen	26
Besondere Risiken bei nachrangigen Anleihen	26
Besondere Risiken bei Nullkuponanleihen („Zerobonds“)	26
Besondere Risiken bei Stufenzinsanleihen	27
Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Anleihen	27
Besondere Risiken bei Anleihen mit variabler Verzinsung („Floatern“).....	27
Besondere Risiken bei Anleihen mit unterschiedlichen Zinsphasen, mit fixen und/oder variablen Bestandteilen (einschließlich Snowball-, Daily Range Accrual und Target Redemption-Anleihen)	28
Weitere Risikohinweise	29
Transaktionskosten und Provisionen	29
Inanspruchnahme von Darlehen	30
Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	30
Handelbarkeit der Schuldverschreibungen.....	30
Angebotsgröße	30
Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	31
Allgemeine Bankrisiken	31
Adressenausfallrisiko	31
Marktpreisrisiko.....	31
Liquiditätsrisiko	32
Operationelle Risiken.....	32
Strategische Risiken	32
Besondere Bankrisiken	32
Risiken aus einer Veränderung des Ratings	32
Wettbewerbsrisiken	33
Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes	33
Beteiligungsrisiken.....	33
Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen	33
Politische Risiken.....	34
Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken	34
Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere	35
Informationen zum Programm.....	35
Allgemein	35
Begebungsverfahren	35
Informationen zum Angebot	36
Verkaufsbeschränkungen.....	36
Verantwortung	36
Gegenstand dieses Basisprospektes.....	36

Bereithaltung von Basisprospekt und Endgültigen Emissionsbedingungen	37
Verkauf und Preisfestsetzung	37
Verwendung des Emissionserlöses	38
Keine Übernahme der Emissionen	38
Handelbarkeit	38
Rechtsordnung	38
Rechtsgrundlage der Emission	38
Interessenkonflikte	38
Informationen von Seiten Dritter	38
Zusätzliche Angaben	39
Allgemeine Informationen über die Wertpapiere	39
Nominaler Zinssatz, Zinsberechnungsmethode, Zinsschuld und Rendite	39
Beschreibung der Referenzzinssätze	40
Status	40
Übertragbarkeit, Verbriefung	41
Zahlstelle, Berechnungsstelle	41
Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung	41
Steuern	41
Endgültige Emissionsbedingungen	42
Muster der Endgültigen Emissionsbedingungen	43
Die Emission in tabellarischer Übersicht	45
Anleihebedingungen	47
Informationen über die WGZ BANK	78
Grundlegende Angaben über die Emittentin	78
Geschäftsüberblick	78
Organisationsstruktur	79
Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	80
Vorstand	80
Aufsichtsrat	81
Hauptversammlung	82
Wesentliche Verträge	82
Patronatserklärungen	82
Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR	83
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	83
Rating	83
Emittentenrating	83
Verbundrating	83
Einsehbare Dokumente	85
Historische Finanzinformationen	85

Halbjahresfinanzbericht 2009	85
Geschäftsbericht 2008	85
Geschäftsbericht 2007	85
Abschlussprüfer.....	86
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage.....	86
Trend Informationen.....	86
Unterschriftenseite.....	87

Durch Verweis einbezogene Dokumente

einbezogenes Dokument	Bezug genommen:	Information	Ort der Veröffentlichung	Ort der Hinterlegung
Halbjahresfinanzbericht 30.06.2009 Seite 1-34	auf Seite 85	Historische Finanzinformationen	Internetseite der Emittentin unter: http://www.wgzbank.de/de/wgzbank-unternehmen/investor-relations/index.html	Börse Düsseldorf AG, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf
Geschäftsbericht 2008 der Emittentin Seite 73-157	auf Seite 85			
Geschäftsbericht 2007 der Emittentin Seite 69-149	auf Seite 85			

Zusammenfassung des Basisprospekts

Die nachfolgende Zusammenfassung stellt eine Einleitung zum Basisprospekt dar.

Der Anleger sollte daher unbedingt jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und den jeweiligen Angaben in den Endgültigen Emissionsbedingungen stützen.

Sollte ein Anleger vor einem Gericht, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und den jeweiligen Angaben in den Endgültigen Emissionsbedingungen enthaltenen Informationen geltend machen, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und den jeweiligen Angaben in den Endgültigen Emissionsbedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich einer gegebenenfalls anzufertigenden Übersetzung hiervon übernommen hat, kann haftbar gemacht werden, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird.

Zusammenfassung der Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere

Beschreibung des Programms

Das jeweils ausstehende Programmvolumen unterliegt keiner volumenmäßigen Beschränkung. Bei den unter dem Programm zu begebenden WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen (einzeln jeweils die „Schuldverschreibung“ oder die „Anleihe“) handelt es sich um nicht nachrangige Schuldverschreibungen oder nachrangige Schuldverschreibungen.

Die Schuldverschreibungen werden als einzelne Emissionen begeben. Jede einzelne Emission hat eine separate ISIN-Nummer und besteht aus in jeder Hinsicht identischen Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“), deren Ausstattung in den jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben wird. Die Emissionen werden als Serie oder Ausgabe bezeichnet und erhalten als solche eine fortlaufende Nummerierung. Die Emissionen können ein- oder mehrfach aufgestockt werden und können somit aus mehreren Tranchen bestehen.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Die Stückelung wird in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben.

Die unter dem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen haben kein selbständiges Rating.

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt gestellt worden. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden.

Die Schuldverschreibungen werden der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Girosammelverwahrung eingereicht, wie in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegt. Zahlstelle ist die WGZ BANK.

Unter diesem Programm kann ausschließlich die Emittentin Schuldverschreibungen dauernd oder wiederholt ausgeben. Die Emittentin ist alleiniger Platzeur unter diesem Programm. Die Schuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung begeben.

Die jeweiligen Anleihebedingungen und die konkrete Ausgestaltung der Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Endgültigen Emissionsbedingungen..

Die Ausstattungsmerkmale der jeweiligen in diesem Prospekt aufgeführten Anleihetypen können miteinander kombiniert werden.

Grundsätzliche Merkmale der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag bzw. an einem vorzeitigen Rückzahlungstag einen Euro-Geldbetrag in Höhe des Nennbetrages der Schuldverschreibungen sowie – außer bei Nullkuponanleihen (Zerobonds) – an den Zinstermine einen in den jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen bestimmten Zinssatz zu beziehen.

Ein Anleger erwirbt beim Kauf von Teilschuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaberschuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Teilschuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Anleihebedingungen ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag („pari“), über pari oder unter pari ausgegeben werden. Nullkuponanleihen (Zerobonds) werden unter pari also mit einem Abschlag (oder „Disagio“) ausgegeben.

Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen sind in den Endgültigen Emissionsbedingungen im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern wichtigen Einzelheiten.

Bitte beachten Sie, dass der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit je nach Ausgestaltung unterschiedlich stark schwanken kann und bitte beachten Sie insbesondere, dass die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegt. Der Wert der Schuldverschreibungen wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe und der Berechnungsweise der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin, das Marktzinsniveau, die Zinsstruktur, die Volatilität, die Liquidität sowie gegebenenfalls die Entwicklung von Referenzwerten.

Die WGZ BANK gehört der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) (nachfolgend der „BVR“ genannt) an. Inhaberschuldverschreibungen im Besitz von Kunden (ausgenommen Kreditinstituten) sind durch die Sicherungseinrichtung nach Maßgabe des Statuts der Sicherungseinrichtung geschützt.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden mit Ausnahme der Nullkuponanleihen verzinst. An den jeweiligen in den Anleihebedingungen bestimmten Zinstermine wird für die jeweilige Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und eines in Prozent per annum ausgedrückten Zinssatzes gemäß den Anleihebedingungen berechnet wird.

Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung ein oder mehrere Jahre oder einen kürzeren Zeitraum (beispielsweise vierteljährliche, oder halbjährliche Zinszahlungen) umfassen.

Der Zinssatz kann ein fester Zinssatz oder ein variabler Zinssatz wie etwa bei einem „Floater“ sein oder sich nach einer komplexeren Formel bestimmen. Die verschiedenen Varianten sind im folgenden Abschnitt „Arten von Schuldverschreibungen“ beschrieben. Die Bestimmung eines variablen Zinssatzes kann sich nach unterschiedlichen Referenzgrößen (Euribor® und/oder die Kapitalmarktsätze CMS) und Berechnungsformeln bestimmen. Dabei kann sich der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz aus mehreren Zinskomponenten zusammensetzen, wobei die einzelnen Zinskomponenten einem festen wie auch einen variablem Zinssatz entsprechen können.

Die Schuldverschreibungen können auch mit unterschiedlichen Fest-Zinssätzen für bestimmte Zinsperioden ausgestattet sein (z.B. „Stufenzinsanleihen“). Schuldverschreibungen, insbesondere Stufenzinsanleihen und Zinsphasen-Anleihen, aber auch Zerobonds, können auch mit einem oder mehreren Kündigungsrechten seitens der Emittentin ausgestattet sein (z.B. „Step-up-Callable“ oder „Multi-Callable“).

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen oder Zerobonds gibt es keine laufenden Zinszahlungen. Diese werden zu einem Abschlag vom Nennbetrag begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsbetrag bis zur Endfälligkeit aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis.

Zinsphasen-Anleihen können unterschiedliche Zinssätze je Zinsperiode aufweisen, die sich nach komplexen Formeln berechnen können. Besondere Varianten sind kündbare und mehrfach kündbare Zinsphasen-Anleihen sowie „Snowball-Anleihen“, Daily Range Accrual Anleihen und Target Redemption-Anleihen wie im folgenden Abschnitt unter der Überschrift „Zinsphasen-Anleihen“ beschrieben.

Arten von Schuldverschreibungen

Festzinsanleihe

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

Nachrangige Anleihe

Nachrangige Anleihen können mit festem Zinssatz und/oder variablen Zinssätzen emittiert werden. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin werden die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen.

Nullkuponanleihe oder Zerobond

Bei Nullkuponanleihen oder Zerobonds gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden mit einem Abschlag (auch „Disagio“) vom Nennbetrag begeben. Anstatt periodischer

Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zur Endfälligkeit aus der Differenz zwischen dem Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Verkaufspreis.

Die Preise von Zerobonds sind volatiliter als die festverzinslicher Schuldverschreibungen und können auf Änderungen des Marktzins stärker reagieren als verzinsliche Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Endfälligkeit.

Zerobonds können seitens des Emittenten (ein- oder mehrfach) kündbar sein. In diesem Fall werden die jeweiligen Rückzahlungskurse vorab festgelegt.

Stufenzinsanleihe

Wie bei einer Festzinsanleihe werden bei Stufenzinsanleihen die zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet, der jedoch bei mindestens einer Zinsperiode oder je Zinsperiode unterschiedlich sein kann. Die Höhe der Zinserträge steht also bereits zu Beginn der Emission fest, wird jedoch über die Laufzeit nach einem vorab in den Anleihebedingungen festgelegten ansteigendem oder fallendem Stufenmodell oder nach einem sonstigem Muster festgelegt.

Kündbare und mehrfach kündbare Anleihe

Bei kündbaren Anleihen, Stufenzinsanleihen (z.B. „Step-up Callable“, „Step-down Callable“) oder Zinsphasen-Anleihen sowie bei mehrfach kündbaren Anleihen, Stufenzinsanleihen („Multi-Callable“) oder Zinsphasen-Anleihen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes der je Zinsperiode unterschiedlich sein kann (Stufenzinsanleihe, „Step-up“-Anleihe, „Step-down“-Anleihe) berechnet. Bei „Step-up“-Anleihen steigen, bei „Step-down“-Anleihen fallen die festgelegten Zinssätze über die Zinsperioden.

Die Emittentin hat das Recht, alle kündbaren Schuldverschreibungen jeweils bis zu einem in den Anleihebedingungen genannten Termin („Callable“) oder bis zu mehreren in den Anleihebedingungen genannten Terminen („Multi-Callable“) zu kündigen. Macht die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Anleihe vorzeitig zum Kündigungstermin zu 100% zurückgezahlt.

Anleihe mit variabler Verzinsung oder „Floater“

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage von Referenzzinssätzen berechnet, deren Wert die Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet.

Die Feststellung des Zinssatzes kann vor Beginn der Zinsperiode („up front“) oder zum Ende der Zinsperiode („in arrears“) erfolgen. Als Referenzzinssätze werden hier ausschließlich die Geldmarktsätze des Euribor[®] oder die Kapitalmarktsätze CMS gemäß ISDA (International Swaps and Derivatives Association) verwendet.

Die Nominalverzinsung eines Floaters kann um eine zusätzliche Zinskomponente von den entsprechenden Geldmarktsätzen abweichen. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Anleger einen Zins, der um einen festen Aufschlag bzw. Abschlag über bzw. unter den genannten Sätzen liegen kann.

Der Zinssatz kann nach oben („Cap“) oder nach unten („Floor“) sowie in beide Richtungen („Collared“) begrenzt sein.

Bei einem „Reverse-Floater“ handelt es sich um eine variabel verzinsliche Anleihe, deren Zinszahlung durch die Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem Referenzzinssatz ermittelt wird. Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann sich auch aus

Berechnungsformeln mit mehreren Zinskomponenten ergeben, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Durch Multiplikatoren können Hebelwirkungen entstehen.

Zinsphasen-Anleihe

Unter dem Begriff „Zinsphasen-Anleihen“ werden hier solche Anleihen zusammengefasst, die wie Stufenzinsanleihen unterschiedliche Zinssätze je Zinsperiode aufweisen können. Der Zinssatz für die einzelne Periode kann dabei ein fester oder ein variabler Zinssatz sein und kann sich auch nach einer komplexen Formel berechnen (z.B. bei Floatern mit fixen und variablen Bestandteilen bei der Zinsberechnung). Dabei kann sich die Berechnungsformel auch auf den Zinssatz einer Vorperiode beziehen (etwa bei „Snowball-Anleihen“) oder der Zinssatz wird nur für die Kalendertage innerhalb der Zinsperiode gezahlt, an denen der Referenzzinssatz innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite liegt (wie bei Daily Range Accrual Anleihen).

Gleichzeitig kann eine Rückzahlung vor Fälligkeit der Anleihe vereinbart werden. Entweder durch ein ein- oder mehrfaches Emittentenkündigungsrecht oder durch Definition eines Zielzinses (etwa bei „Target Redemption-Anleihen“). Erreicht die Summe der Zinsen über mehrere Perioden diesen Zielzins bezogen auf den Nennbetrag, führt dies zu einer vorzeitigen Rückzahlung.

Informationen zum Angebot

Die WGZ BANK beabsichtigt die Schuldverschreibungen im freihändigen Verkauf anzubieten. Der anfängliche Verkaufspreis wird unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt und in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Der Verkaufspreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Beim Angebot in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist wird der Verkaufspreis unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt. Die näher zu bestimmenden Einzelheiten der Emission werden unverzüglich nach Zeichnungsende gemäß den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Die Emittentin kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Es kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Die WGZ BANK richtet ihr Angebot an private und institutionelle Anleger. Die Emittentin erstellt dem Anleger eine entsprechende Wertpapierabrechnung.

Die WGZ BANK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können an Wertpapierbörsen in den Regulierten Markt einbezogen, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden. Die WGZ BANK beabsichtigt unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen zu stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die WGZ BANK ist zum Rückkauf von Schuldverschreibungen nicht verpflichtet.

Die Erlöse aus den Schuldverschreibungen werden zum Zweck der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet. Sie können insbesondere der Refinanzierung dienen.

Zusammenfassung der Informationen über die Emittentin

Firma und Sitz der Emittentin

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, ist eine eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank wurde am 26. August 2005 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 52363 eingetragen. Sitz der Bank ist Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf. Der kommerzielle Name lautet „WGZ BANK“ oder „WGZ BANK – Die Initiativbank“.

Geschäftsüberblick und Organisationsstruktur

Die Emittentin ist eingebunden in den genossenschaftlichen Finanzverbund. Sie gehört dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) an und ist Mitglied der dortigen Sicherungseinrichtung.

Die WGZ BANK AG ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns: Der Konsolidierungskreis umfasst neben der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, die WGZ BANK Luxembourg S.A., Luxembourg, die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, und sieben weitere Tochtergesellschaften.

Wichtige Tochtergesellschaften sind die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster (vor allem langfristiges Immobilienkreditgeschäft), die WGZ BANK Luxembourg S.A., Luxemburg (vor allem Fremdwährungsfinanzierungsgeschäft, Vermögensberatung und -verwaltung), die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, die WGZ Initiativkapital GmbH, Düsseldorf, die WGZ Immobilien + Treuhand-Gruppe, Münster und die WGZ Corporate Finance Beratung GmbH, Düsseldorf.

Die WGZ BANK ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. Dabei konzentriert sie sich auf die Kundenzielgruppen Mitgliedsbanken, Firmenkunden und Kapitalmarktpartner.

Die WGZ BANK fungiert als Zentralbank der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Nordrhein-Westfalen sowie in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier von Rheinland-Pfalz. Die Förderung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der angeschlossenen Volksbanken und Raiffeisenbanken ist wesentliches Unternehmensziel der WGZ BANK. Zur Betreuung dieser Mitgliedsbanken und der weiteren Kunden ist die WGZ BANK mit Niederlassungen am Hauptsitz Düsseldorf sowie in Koblenz und Münster vertreten. Die WGZ BANK steht den Mitgliedsbanken als Zentralbank insbesondere im Refinanzierungs- und Anlagegeschäft sowie im Zahlungsverkehr zur Verfügung. Das mittelständische Firmenkundengeschäft betreibt sie üblicherweise in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsbanken, aber auch im Direktkontakt. Als Initiativbank versteht sich die WGZ BANK auf Basis des genossenschaftlichen Förderauftrags als treibende Kraft bei der Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen und technologischer Verfahren. Zudem nimmt die WGZ BANK aktiv am globalen Geld-, Devisen- und Derivatehandel, am Handel mit Kapitalmarktprodukten sowie im Wertpapieremissions- und Konsortialgeschäft teil.

Finanzangaben im Überblick

Die nachfolgende Übersicht ist ein Auszug aus den Bilanzen der Emittentin. Die Angaben wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin für die jeweils am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2007 und 2008 entnommen.

WGZ BANK AG (Einzelabschluss)

31.12.	2007	2008	Veränderung	
in Mio.EUR	(HGB)	(HGB)	%	
Aktiva				
Forderungen an				
angeschlossene Kreditinstitute	11.912	12.938	1.026	8,6
andere Kreditinstitute	9.728	8.837	-891	-9,2
Kunden	6.880	7.556	676	9,8
Wertpapiere	13.017	13.759	742	5,7
Beteiligungen und Anteile				
an verbundenen Unternehmen	2.284	2.256	-28	-1,2
Übrige Aktiva	586	715	129	21,8
Passiva				
Verbindlichkeiten gegenüber				
angeschlossenen Kreditinstituten	12.673	15.325	2.652	20,9
anderen Kreditinstituten	15.562	14.701	-861	-5,5
Kunden	3.760	5.188	1.428	38,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.739	7.181	-1.558	-17,8
Nachrangige Verbindlichkeiten	493	561	68	13,8
Genussrechtskapital	298	242	-56	-18,9
Fonds für allgemeine Bankrisiken	536	536	0	0,0
Gezeichnetes Kapital	605	605	0	0,0
Rücklagen	1.051	1.091	40	3,8
Bilanzgewinn	80	40	-40	-49,9
Übrige Passiva	610	591	-19	-3,1
Bilanzsumme	44.407	46.061	1.654	3,7
Eventualverbindlichkeiten	1.386	1.792	406	29,3
Geschäftsvolumen (Bilanzsumme + Eventualverbindlichkeiten)	45.793	47.853	2.060	4,5
Derivate - Nominalvolumen -	168.465	124.056	-44.409	-26,4
Kernkapital	2.218	2.236	18	0,8
Haftende Eigenmittel	2.175	1.991	-184	-8,5
Gesamtkennziffer (in Prozent)***	11,3	13,5		
*** Die Gesamtkennziffer gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den anrechenbaren Eigenmitteln nach Satz 3 als Zähler und der mit 12,5 multiplizierten Summe aus dem Gesamtanrechnungsbetrag für Adressrisiken, dem Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko und der Summe der Anrechnungsbeträge für Marktpreisrisikopositionen einschließlich der Optionsgeschäfte als Nenner an.				

Die nachfolgende Übersicht ist ein Auszug aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Emittentin. Die Angaben wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin für die jeweils am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2007 und 2008 entnommen.

Ertragslage 31.12.2008 (Einzelabschluss)

Ertragslage	2007	2008		
Zinsüberschuss (inkl. lfd. Erträge)	282	283	1	0,5
Provisionsüberschuss	74	71	-3	-3,9
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	37	48	11	31,5
Sonstiges betriebliches Ergebnis	10	11	1	12,5
Verwaltungsaufwendungen	186	196	10	5,9
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	217	217	0	0,1
Saldo sonstiges Geschäft**	-1	-83	-82	>100
Risikovorsorge *	-85	-100	-15	18,1
Einstellung in Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	0	0	0,0
Steuerertrag/ -aufwand	21	-16	-37	< -100
Jahresüberschuss	110	50	-60	-54,5
Cost-Income-Ratio (in Prozent)	46,1	47,6		
* inkl. Veränderung stiller Reserven **inkl. Verlustübernahme				

Die nachfolgende Übersicht ist ein Auszug aus den Bilanzen des WGZ BANK-Konzerns. Die Angaben wurden den geprüften Konzernjahresabschlüssen für die jeweils am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2007 und 2008 entnommen.

WGZ BANK-Konzern

31.12.	2007	2008	Veränderung	
in Mio.EUR	(IFRS)	(IFRS)		%
Aktiva				
Forderungen an				
angeschlossene Kreditinstitute	12.773	13.497	724	5,7
andere Kreditinstitute	13.761	12.154	-1.607	-11,7
Kunden	26.662	29.187	2.525	9,5
Handelsaktiva	7.597	7.927	330	4,3
Beteiligungs- und Wertpapierbestand	27.525	29.127	1.602	5,8
Übrige Aktiva	327	760	433	> 100
Passiva				
Verbindlichkeiten gegenüber				
angeschlossenen Kreditinstituten	12.729	15.550	2.821	22,2
anderen Kreditinstituten	24.232	23.765	-467	-1,9
Kunden	16.411	19.390	2.979	18,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	29.041	25.510	-3.531	-12,2
Handelsspassiva	1.843	4.230	2.387	> 100
Nachrangkapital (inkl. Genussrechte)	1.047	1.054	7	0,7
Gezeichnetes Kapital	605	605	0	0,0
Rücklagen	2.122	1.864	-258	-12,2
Anteile in Fremdbesitz	62	50	-12	-19,3
Konzernbilanzgewinn	80	40	-40	-49,9
Übrige Passiva	473	596	123	26,0
Bilanzsumme	88.645	92.652	4.007	4,5
Eventualschulden	817	912	95	11,6
Geschäftsvolumen (Bilanzsumme + Eventualschulden)	89.462	93.564	4.102	4,6
Derivate - Nominalvolumen -	191.852	155.399	-36.453	-19,0
Kernkapital	2.126	2.179	53	2,5
Haftende Eigenmittel	2.315	2.124	-191	-8,3
Gesamtkennziffer (in Prozent)***	8,6	9,6		
*** Die Gesamtkennziffer gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den anrechenbaren Eigenmitteln nach Satz 3 als Zähler und der mit 12,5 multiplizierten Summe aus dem Gesamtanrechnungsbetrag für Adressrisiken, dem Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko und der Summe der Anrechnungsbeträge für Marktpreisrisikopositionen einschließlich der Optionsgeschäfte als Nenner an.				

Die nachfolgende Übersicht ist ein Auszug aus den Gewinn- und Verlustrechnungen des WGZ BANK-Konzerns. Die Angaben wurden den geprüften Konzernjahresabschlüssen für die jeweils am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2007 und 2008 entnommen.

Ertragslage 31.12.2008 (Konzern)

Ertragslage	2007	2008		
Zinsüberschuss (inkl. lfd. Erträge)	427	501	74	17,3
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-32	-93	-61	> 100
Provisionsüberschuss	89	81	-8	-9,2
Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen	-9	-6	3	-34,1
Handelsergebnis	-55	-542	-487	>100
Finanzanlageergebnis	29	-46	-75	< -100
Verwaltungsaufwendungen	233	250	17	7,4
Sonstiges betriebliches Ergebnis	33	27	-6	-19,0
Operatives Ergebnis	249	-330	-579	< -100
Steuerertrag/ -Aufwand	79	-135	-214	< -100
Jahresfehlbetrag/ -überschuss	170	-195	-365	< -100
Cost-Income-Ratio (in Prozent)	45,4	> 100		

Zwischenbilanzvergleich per 30.06.2009 (Konzern)

AKTIVA	Anhang	30.6.2009 Mio. EUR	31.12.2008 Mio. EUR	Veränderung in %
1. Barreserve	2	55,1	253,1	-78,2
2. Forderungen an Kreditinstitute	3	26.206,4	25.650,8	2,2
3. Forderungen an Kunden	3	30.774,3	29.187,1	5,4
4. Risikoversorge im Kreditgeschäft	4	-433,4	-371,0	16,8
5. Buchwertanpassung aus im Portfolio abgesicherten Finanzinstrumenten	5	124,2	86,5	43,6
6. Positive Marktwerte derivativer Sicherungsinstrumente	6	313,6	248,1	26,4
7. Handelsaktiva	7	7.753,0	7.926,8	-2,2
8. Beteiligungs- und Wertpapierbestand	8	30.303,0	29.127,2	4,0
9. Immaterielle Vermögenswerte	9	14,9	14,9	0,0
10. Sachanlagen	9	78,6	81,4	-3,4
11. Investmentimmobilien	9	9,5	9,6	-1,0
12. Ertragsteueransprüche		285,5	301,1	-5,2
13. Sonstige Aktiva	10	147,4	136,6	7,9
Summe der Aktiva		95.632,1	92.652,2	3,2
PASSIVA	Anhang	30.6.2009 Mio. EUR	31.12.2008 Mio. EUR	Veränderung in %
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11	40.936,2	39.314,5	4,1
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11	19.970,1	19.389,5	3,0
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	11	26.487,4	25.509,8	3,8
4. Buchwertanpassung aus im Portfolio abgesicherten Finanzinstrumenten	12	56,7	72,3	-21,6
5. Negative Marktwerte derivativer Sicherungsinstrumente	13	334,3	251,2	33,1
6. Handelspassiva	14	3.847,6	4.229,7	-9,0
7. Rückstellungen	15	167,3	164,7	1,6
8. Ertragsteuerverpflichtungen		31,2	22,0	41,8
9. Sonstige Passiva	16	48,3	86,4	-44,1
10. Nachrangkapital	17	1.038,0	1.054,3	-1,5
11. Eigenkapital	18	2.715,0	2.557,8	6,1
Gezeichnetes Kapital		604,6	604,6	0,0
Eigene Aktien		0,0	0,0	0,0
Kapitalrücklage		212,9	212,9	0,0
Gewinnrücklagen		1.907,2	1.710,8	11,5
Neubewertungsrücklage		-61,7	-60,2	2,5
Konzernbilanzgewinn		0,0	40,0	-100,0
Anteile in Fremdbesitz		52,0	49,7	4,6
Summe der Passiva		95.632,1	92.652,2	3,2

Der Konzernzwischenabschluss wurde nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards („IFRS“), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Der Konzernzwischenabschluss wurde einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Ertragslage per 30.06.2009 (Konzern)

Die aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Konzernertragslage stellt sich im Vergleich zur entsprechenden Vorjahresperiode wie folgt dar:

	1.1.2009 - 30.6.2009 Mio. EUR	1.1.2008 - 30.6.2008 Mio. EUR	Veränderung in %
Zinsüberschuss	232,0	244,6	-5,2
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-70,5	-7,8	>100,0
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	161,5	236,8	-31,8
Provisionsüberschuss	37,5	40,4	-7,2
Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen	-2,5	-5,3	-52,8
Handelsergebnis	192,9	-117,7	<-100,0
Finanzanlageergebnis	-18,6	12,9	<-100,0
Verwaltungsaufwendungen	142,3	117,7	20,9
Sonstiges betriebliches Ergebnis	11,1	15,4	-27,9
Operatives Ergebnis	239,6	64,8	>100,0
Steuern	53,1	-6,5	<-100,0
Konzernüberschuss	186,5	71,3	>100,0
Ergebnis konzernfremde Gesellschafter	-4,2	-1,7	>100,0
Konzernüberschuss nach Ergebnis konzernfremde Gesellschafter	182,3	69,6	>100,0

Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment

Schuldverschreibungen sind unterschiedlich komplexe Finanzinstrumente, in die potentielle Anleger nur investieren sollten, wenn sie über die nötige Expertise verfügen, um die Performance der Schuldverschreibungen unter den wechselnden Bedingungen, die resultierenden Wertveränderungen der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer solchen Anlage auf ihr Gesamtportfolio einzuschätzen.

Bonitätsrisiko

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte Verbindlichkeiten. Obwohl die WGZ BANK Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ist, welche Inhaberschuldverschreibungen im Besitz von Kunden (mit Ausnahme von Kreditinstituten jedoch einschließlich von Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt) schützt, trägt der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Daher ist die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung.

Liquiditätsrisiko

Es ist möglich, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse handelbar sind oder nicht, gibt es keine Gewissheit, ob sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder ob ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbestehen wird.

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken können aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen eintreten. Die Marktpreise der Schuldverschreibungen hängen von verschiedenen Faktoren ab (z.B. Änderungen des Zinsniveaus, der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Nachfrage). Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit einem Verlustrisiko aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungsrisiken ergeben sich aus möglichen Veränderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, die sich gemäß den Anleihebedingungen direkt auf einen variablen Zinssatz auswirken oder die den Kurs von Schuldverschreibungen beeinflussen.

So unterliegen etwa Inhaber festverzinslicher Schuldverschreibungen dem Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt vermindert, was von Bedeutung ist, wenn die Anleihe vor ihrer Fälligkeit wieder verkauft wird.

Risiko vorzeitiger Rückzahlung

Falls etwa bei kündbaren Anleihen oder Target Redemption-Anleihen eine - ggf. gemäß den Anleihebedingungen mögliche - vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin erfolgt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass sein Investment aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung einen geringeren Ertrag als erwartet erzielt.

Außerdem besteht das Risiko, dass der Anleger die Erlöse aus der Rückzahlung nur mit einem geringeren Ertrag in vergleichbare Schuldverschreibungen reinvestieren kann.

Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Besondere Risiken bei Festzinsanleihen

Der Anleihegläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen unterliegt während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen dem Marktpreisrisiko. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen.

Besondere Risiken bei nachrangigen Anleihen

Der Anleihegläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen ist zunächst den jeweiligen Risiken, abhängig von den Ausstattungsmerkmalen, ausgesetzt. Darüber hinaus werden im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können in den Anleihebedingungen eine Klausel enthalten, dass die Emittentin keine Zahlungen leisten darf, wenn eine solche Zahlung zur Folge hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nicht mehr den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zins- und Tilgungsleistungen können daher entfallen.

Besondere Risiken bei Nullkuponanleihen („Zerobonds“)

Der Anleihegläubiger von Nullkuponanleihen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Kurse solcher Schuldverschreibungen sind volatil als Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Fälligkeit.

Besondere Risiken bei Stufenzinsanleihen

Stufenzinsanleihen werden häufig mit dem Motiv erworben, Zinserträge in die Zukunft zu verlagern. Der Anleger trägt dabei das Risiko, dass sich seine damit verbundenen Erwartungen nicht oder nicht vollständig realisieren. Die Risiken entsprechen ansonsten grundsätzlich den Risiken einer Festzinsanleihe.

Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Anleihen

Da der Emittentin bei kündbaren und mehrfach kündbaren Anleihen, Stufenzinsanleihen, Zinsphasen-Anleihen oder Zerobonds das einmalige oder mehrmalige Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, ist der Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist.

Der Zinssatz könnte außerdem bei der Wiederanlage einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung niedriger sein, als erwartet.

Besondere Risiken bei Anleihen mit variabler Verzinsung („Floatern“)

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Zuschlägen, Abschlägen, Zinsobergrenzen („Cap“), Zinsuntergrenzen („Floor“), einer doppelten Begrenzung („Collared“) oder Multiplikatoren bzw. anderen Hebeln sowie aus Kombinationen davon mit einer oder mehreren

Zinskomponenten ausgestattet sein, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Dadurch können sich die Volatilität und die Risiken gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften erhöhen.

Der Ertrag eines Floaters mit *Cap* oder eines *Collared* Floaters kann erheblich niedriger liegen, als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze. Bei Berechnungsmethoden mit *Abschlägen* und *Multiplikatoren* kann sich bei der Berechnung des Zinsbetrages auch ein Wert von null ergeben. Durch die Berechnung unter Heranziehung eines *Multiplikators* oder anderer Hebel oder bei *Kombinationen* mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken deutlich erhöhen.

Bei *gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen* („Reverse Floater“) fällt der Zinsertrag, wenn der Referenzzinssatz steigt. Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können vergleichsweise größeren Schwankungen unterliegen. Bei der Berechnung des Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von null ergeben.

*Besondere Risiken bei Anleihen mit unterschiedlichen Zinsphasen
mit fixen und/oder variablen Bestandteilen
(einschließlich Snowball-, Daily Range Accrual und Target Redemption-Anleihen)*

Gläubiger von Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen können sowohl den besonderen Risiken einer Festzinsanleihe als auch denen einer Anleihe mit variabler Verzinsung unterliegen. Die Berechnung der Zinserträge in den verschiedenen Zinsphasen kann sich erheblich voneinander unterscheiden. Sich ändernde Zinssätze und Formeln führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Zinsertrag der Schuldverschreibungen zu bestimmen. Durch die Berechnung der Zinserträge unter Heranziehung eines Multiplikators oder anderer Hebel oder bei Kombinationen mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken gegenüber Floatern oder Festzinsanleihen deutlich erhöhen. Je nach Ausgestaltung und Entwicklung des variablen Zinssatzes kann der Zinsbetrag auch einen Wert von null annehmen.

Charakteristisch für Anleihen mit *Snowball*-Elementen ist zumindest für einen Teil der Laufzeit ein variabler Zinssatz, bei dessen Berechnung auf den Zinssatz der jeweils vorherigen Zinsperiode referenziert wird. Hierdurch können sich Zinsänderungsrisiken kumulieren.

Bei *Daily Range Accrual* Anleihen erfolgt die Zahlung des Zinssatzes für jeden Tag, an dem der Referenzzinssatz innerhalb einer definierten Bandbreite festgestellt wird. Es besteht das Risiko, dass sich für jeden Tag innerhalb der Zinsperiode, an dem der Referenzzinssatz außerhalb der vorgegebenen Bandbreite liegt, der zu zahlende Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode reduziert.

Charakteristisch für Anleihen mit *Target Redemption* ist die Vereinbarung eines Zielzinses. Wenn in einer der zumindest teilweise variablen Zinsperioden die Summe der Zinsen aller vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich der Zinsen der laufenden Zinsperiode den Zielzinsbetrag mindestens erreicht, so ist diese Zinsperiode die letzte Zinsperiode und die Rückzahlung erfolgt vorzeitig. Dadurch ist die Laufzeit der Anleihe ebenfalls variabel und es lässt sich nicht im Vorhinein einschätzen, ob die Rendite die vom Anleger erwartete Größenordnung erreicht, bzw. ob sich eventuelle Erwartungen des Anlegers im Hinblick auf eine vorzeitige Rückzahlung erfüllen. Es ist auch möglich, dass die Summe der Zinsen über die Gesamtlaufzeit den Zielzins nicht erreicht.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, diese Anleihen mit ein- oder mehrfachen Emittentenkündigungsrechten auszustatten. In diesem Fall ist der Gläubiger der Schuldverschreibung neben den zuvor beschriebenen Risiken auch den besonderen Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Anleihen ausgesetzt.

Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung besteht für den Anleger das Risiko, dass eine Wiederanlage aufgrund der Marktbedingungen nur zu verschlechterten Konditionen möglich ist.

Weitere Risikohinweise

Weitere Verlustrisiken für den Anleger können sich aus Transaktionskosten und Gebühren, aus der Inanspruchnahme von Kredit oder aus dem Versuch des Abschlusses risikoausschließender oder risikoeinschränkender Geschäfte ergeben.

Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können an Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden. Die WGZ BANK ist zum Rückkauf von Schuldverschreibungen nicht verpflichtet. Es besteht das Risiko, dass Sie die Schuldverschreibungen während der Laufzeit nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen können.

Bitte beachten Sie, dass die Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt zulässt.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Das Eintreten oder die Realisierung der nachfolgenden Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einschließlich der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen (vgl. den Abschnitt Bonitätsrisiko), negativ beeinflussen und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen.

Allgemeine Bankrisiken

Die Emittentin ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt. Solche sind vor allem Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle und strategische Risiken.

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners und stellt eine bedeutende Risikokategorie dar, da das Kreditgeschäft ein Kerngeschäftsfeld der Emittentin ist.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko von Kreditinstituten bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen auf Grund von Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können. Nachteilige Entwicklungen können sich auf Geschäftsvolumen und Ergebnis auswirken.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko (Refinanzierungsrisiko, Marktliquiditätsrisiko) von Kreditinstituten ist insbesondere das Risiko, gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit mangels liquider Mittel nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen zu können.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken können insbesondere durch menschliches Verhalten, infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen oder Systemen, durch Katastrophen oder externe Ereignisse entstehen.

Strategische Risiken

Strategische Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen und können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Emittentin bzw. die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen.

Besondere Bankrisiken

Risiko aus einer Veränderung des Ratings

Eine geänderte Einschätzung einer Ratingagentur könnte insbesondere zu höheren Refinanzierungskosten führen.

Wettbewerbsrisiken

Starker Wettbewerb innerhalb des angestammten Geschäftsgebietes der WGZ BANK oder verstärkter Wettbewerb um die betreuten Kundengruppen könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten führen.

Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes

Eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes durch unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt können zusätzliche Kosten verursachen.

Beteiligungsrisiken

Bei Beteiligungen können unerwartete Verluste entstehen, die sich aus einer Verminderung des Marktwertes einzelner Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben.

Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen

Die mögliche Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen (Patronatserklärungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR) stellen ein Risiko der WGZ BANK dar.

Politische Risiken

Politische Risiken können sich aus außerordentlichen staatlichen Maßnahmen oder politischen Ereignissen wie Krieg oder Revolution ergeben.

Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken

Die Verfahren und Methoden der Bank zur Begrenzung der Risiken könnten nicht voll wirksam sein, da die Risiken sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Bank nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat.

Risikofaktoren

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Die nachfolgende Aufzählung der Risikofaktoren beschreibt alle wesentlichen Risiken, welche der Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes bekannt sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anlage in den Schuldverschreibungen unbekanntem oder unvorhersehbaren Risiken unterworfen sein kann. Die Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweiligen möglichen wirtschaftlichen Auswirkung im Falle eines Eintretens und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken.

Anlegern wird empfohlen, vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen den Basisprospekt einschließlich der Risikofaktoren sowie die Endgültigen Emissionsbedingungen zu lesen. Potentielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Die Kenntnisnahme der Risikofaktoren ersetzt nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem Einzelfall erforderliche Aufklärung und Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden. Die hierin enthaltenen Informationen können eine anlagegerechte und auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und Kenntnisse sowie auf die finanziellen Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Aufklärung und Beratung nicht ersetzen.

Unter den nachfolgend beschriebenen Umständen bzw. aufgrund der nachfolgend beschriebenen Risiken können Käufer der Schuldverschreibungen den Wert ihrer Anlage oder eines Teils davon verlieren.

Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment

Jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen muss die Eignung der Anlage im Hinblick auf die eigenen Umstände prüfen. Insbesondere sollte jeder potentielle Anleger:

- (a) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, um die Schuldverschreibungen, die Vorteile und Risiken eines Investments in die Schuldverschreibungen und um die Informationen, die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sind oder auf die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt Bezug genommen wird, eingehend bewerten zu können;
- (b) die jeweiligen Anleihebedingungen und Endgültigen Emissionsbedingungen im Einzelnen verstehen;
- (c) die möglichen Entwicklungen wirtschaftlicher Faktoren, des Zinssatzes und anderer Faktoren beurteilen können, die sein Investment und die Fähigkeit zur Übernahme der Risiken beeinflussen können;
- (d) im Rahmen seiner spezifischen finanziellen Situation und der von ihm in Erwägung gezogenen Investition(en) Zugang zu und Kenntnis der geeigneten analytischen Mittel für die Beurteilung eines Investments in die Schuldverschreibungen und der Auswirkung der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Investmentportfolio haben;
- (e) ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität haben, um sämtliche Risiken eines Investments in die jeweiligen Schuldverschreibungen zu tragen.

Einige der Schuldverschreibungen (z.B. bestimmte Floater, kündbare Anleihen und Zinsphasen-Anleihen) sind vergleichsweise komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Investoren erwerben in aller Regel solche komplexeren Finanzinstrumente nicht als alleinige Investments. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente zum Zwecke der Risikominimierung oder Ertragssteigerung

im Bewusstsein eines ausgewogenen, geeigneten zusätzlichen Risikos für ihr gesamtes Portfolio. Ein potentieller Anleger sollte kein Investment in solchen komplexeren Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dass er die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Schuldverschreibungen unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und der Auswirkung dieser Investition auf sein gesamtes Investitionsportfolio hat.

Bonitätsrisiko

Die Schuldverschreibungen sind stückelos verbrieft Inhaberpapiere und begründen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.

Obwohl die WGZ BANK Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ist, welche Inhaberschuldverschreibungen im Besitz von Kunden (außer Kreditinstituten jedoch einschließlich Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt) schützt, trägt der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Daher ist die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung. Eine Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.

Liquiditätsrisiko

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel im Regulierten Markt gestellt worden. Bei Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, kann jedoch auch auf eine Notierungsaufnahme (Einbeziehung in den Handel) verzichtet werden.

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse in den Handel im Regulierten Markt (oder in den Freiverkehr) einbezogen werden oder nicht, gibt es keine Gewissheit, ob sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt wird oder ob ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbesteht.

In einem illiquiden Markt kann es sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

Auch wenn unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen an einer Börse notiert oder in einen Freiverkehr einbezogen werden, führt dies nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen, so dass ein Inhaber notierter Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen ebenso nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. In besonderen Marktsituationen kann es zudem zeitweise zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskursen kommen.

Falls unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert werden, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen kann.

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Schuldverschreibung.

Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungsrisiken ergeben sich aus möglichen Veränderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur.

Diese wirken sich einerseits gemäß der Endgültigen Emissionsbedingungen direkt auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen - durch Veränderungen der variabel festzulegenden Zinssätze - aus oder beeinflussen andererseits den Kurs von Schuldverschreibungen.

Inhaber festverzinslicher Schuldverschreibungen und vergleichbarer Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt vermindert (auch „Festzinsrisiko“). Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden zwar zu einem festen Rückzahlungsbetrag (zum Nennbetrag) zurückgezahlt, aber der Marktzins hat einen Einfluss auf den Kurs der Anleihe, der von Bedeutung ist, wenn die Anleihe vor ihrer Fälligkeit wieder verkauft wird (vgl. „Marktpreisrisiko“).

Risiko vorzeitiger Rückzahlung

Bei ein- und mehrfach kündbaren Anleihearten sowie bei Target Redemption Anleihen besteht das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung.

Die Anleihebedingungen bestimmen, ob die Emittentin das Recht zur vorzeitigen Kündigung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem oder mehreren im Voraus festgelegten Daten hat oder ob die Schuldverschreibungen vorzeitig aufgrund einer in den Anleihebedingungen festgelegten Bedingung oder eines in den Anleihebedingungen bestimmten Ereignisses zurückgezahlt werden dürfen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass sein Investment aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung einen geringeren Ertrag als erwartet erzielt.

Insbesondere wird die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung voraussichtlich dann ausüben, wenn der Ertrag vergleichbarer Schuldverschreibungen gefallen ist. Daraus ergibt sich außerdem das Risiko, dass der Anleger die Erlöse aus der Rückzahlung nur mit einem geringeren Ertrag wieder in vergleichbare Schuldverschreibungen investieren kann.

Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Besondere Risiken bei Festzinsanleihen

Festverzinsliche Schuldverschreibungen unterliegen dem Marktpreisrisiko. Der Inhaber von festverzinslichen Schuldverschreibungen trägt insbesondere das Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt verändert („Festzinsrisiko“). Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen feststeht, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für die Schuldverschreibungen - auch in Abhängigkeit von der Laufzeit - in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der Schuldverschreibungen. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Nur wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Rückzahlungsbetrag (zum Nennbetrag) zurückgezahlt werden.

Besondere Risiken bei nachrangigen Anleihen

Der Anleihegläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen ist zunächst den jeweiligen Risiken, abhängig von den Ausstattungsmerkmalen, ausgesetzt. Darüber hinaus werden im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können in den Anleihebedingungen eine Klausel enthalten, dass die Emittentin keine Zahlungen leisten darf, wenn eine solche Zahlung zur Folge hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nicht mehr den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zins- und Tilgungsleistungen können daher entfallen.

Diese Ausstattungsmerkmale wirken sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.

Besondere Risiken bei Nullkuponanleihen („Zerobonds“)

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen oder „Zerobonds“ gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden mit einem Abschlag (auch „Disagio“) vom Nennbetrag begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zur Endfälligkeit aus der Differenz zwischen Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Verkaufspreis. Ein Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis der Schuldverschreibungen infolge von Änderungen des Marktzinses fällt. Die Preise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als die festverzinslichen Schuldverschreibungen und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als verzinslichen Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Endfälligkeit.

Zerobonds können auch mit einem ein- oder mehrfachen Emittentenkündigungsrecht ausgestattet sein, wobei unterschiedliche Rückzahlungswerte vorab festgelegt werden. In diesem Fall ist der

Gläubiger der Schuldverschreibung neben den zuvor beschriebenen Risiken auch den besonderen Risiken kündbarer und mehrfach kündbarer Anleihen ausgesetzt.

Besondere Risiken bei Stufenzinsanleihen

Da wie bei einer Festzinsanleihe die zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet werden, der lediglich bei mindestens einer Zinsperiode unterschiedlich ist, entsprechen die Risiken grundsätzlich den Risiken einer Festzinsanleihe.

Stufenzinsanleihen werden häufig mit dem Motiv erworben, Zinserträge in die Zukunft zu verlagern. Der Anleger trägt dabei das Risiko, dass sich seine Erwägungen - etwa aufgrund von Änderungen der Steuergesetzgebung - später als weniger günstig als zunächst angenommen oder gar als nachteilig erweisen.

Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Anleihen

Kündbare Anleihen, Stufenzinsanleihen (z.B. „Step-up Callables“, „Step-down Callables“), Nullkuponanleihen (Zerobonds) oder Zinsphasenanleihen (z.B. Fix-Floater-Fix-, Snowball oder Daily Range Accrual-Anleihen), sowie mehrfach kündbare Anleihen, Stufenzinsanleihen („Multi-Callables“), Nullkuponanleihen oder Zinsphasenanleihen (z.B. Fix-Floater-Fix-, Snowball oder Daily Range Accrual-Anleihen) können vorzeitig rückzahlbar sein.

Da der Emittent das einmalige oder mehrmalige Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, ist der Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen dem zusätzlichen Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite aufweisen wird, als er erwartet.

Der Zinssatz könnte außerdem bei der Wiederanlage nach einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung in vergleichbare Schuldverschreibungen niedriger sein, als er erwartet bzw. niedriger als der Zinssatz der sonst verbliebenen Zinsperiode(n) nach dem Kündigungstermin.

Besondere Risiken bei Anleihen mit variabler Verzinsung („Floatern“)

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Zuschlägen, Abschlägen, Zinsobergrenzen („Floater mit Cap“), Zinsuntergrenzen („Floater mit Floor“), und/oder Multiplikatoren bzw. anderer Hebel sowie aus Kombinationen davon mit einer oder mehreren Zinskomponenten ausgestattet sein, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Dadurch können sich die Volatilität und die Risiken gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften deutlich erhöhen.

Bei Berechnungsmethoden mit *Abschlägen* zu einer variablen Zinskomponente kann sich bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages auch ein Wert von null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Der Effekt einer *Zinsobergrenze* („Cap“) ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall über eine festgelegte Grenze steigen kann, so dass der Gläubiger von einer positiven Entwicklung jenseits der Zinsobergrenze nicht profitieren kann. Der Ertrag derartiger Schuldverschreibungen kann daher erheblich niedriger liegen, als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze.

Der Effekt einer *Zinsuntergrenze* („Floor“) ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall unter eine festgelegte Grenze fallen kann. Hierdurch können partiell Festzinsrisiken oder Marktpreisrisiken wie bei festverzinslichen Schuldverschreibungen wirken.

Ein *Collared Floater* hat sowohl einen Cap als auch einen Floor mit den entsprechenden Risikowirkungen.

Die Bestimmung des Zinsbetrages unter Heranziehung eines *Multiplikators* oder durch Bezugnahme auf andere Hebel, kann die Risiken entsprechend erhöhen.

Besteht der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz aus *Kombinationen* einer oder mehrerer Zinskomponenten mit Zuschlägen, Abschlägen, Zinsobergrenzen (Cap), Zinsuntergrenzen (Floors), oder Multiplikatoren bzw. anderer Hebel kann dies zu erhöhten Risiken im Vergleich gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften führen. Solche Berechnungsmethoden mit mehreren Komponenten beim maßgeblichen Zinssatz je Periode können bei möglicherweise erhöhter Volatilität zusätzlich zu einer ungünstigen Kombination oder Kumulation von Marktpreis-, Zinsänderungs- und Festzinsrisiken führen. Bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von Null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen („Reverse Floater“) werden zu einem Zinssatz verzinst, der sich aus der Differenz zwischen einem Festzinssatz und einem variablen Referenzzinssatz berechnet. Dies hat zur Folge, dass der Zinsertrag jener Schuldverschreibungen fällt, wenn der Referenzzinssatz steigt. Bei der Berechnung des Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von null ergeben. Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können vergleichsweise größeren Schwankungen unterliegen, weil eine Steigerung des Referenzzinssatzes nicht nur die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen mindert, sondern auch mit einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus einhergehen kann, die zusätzlich den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

Besondere Risiken bei Anleihen mit unterschiedlichen Zinsphasen, mit fixen und/oder variablen Bestandteilen (einschließlich Snowball-, Daily Range Accrual und Target Redemption-Anleihen)

Gläubiger von Zinsphasenanleihen oder anderen Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen können je nach Ausgestaltung sowohl den zuvor beschriebenen besonderen Risiken einer Festzinsanleihe als auch denen einer Anleihe mit variabler Verzinsung (Floater) unterliegen.

Die Bestimmung des Betrags der zu zahlenden Zinsen in den verschiedenen Zinsphasen kann sich erheblich voneinander unterscheiden. So können die Schuldverschreibungen in den verschiedenen Zinsphasen jeweils fest oder variabel verzinslich sein.

In variabel verzinsten Zinsperioden können die Referenzzinssätze in den verschiedenen Zinsphasen unterschiedlich sein. Auch andere Zinskomponenten wie Zuschläge, Abschläge, Zinsobergrenzen (Cap), Zinsuntergrenzen (Floors), oder Multiplikatoren bzw. andere Hebel können von Zinsphase zu Zinsphase deutlich differieren, respektive in einigen Zinsphasen Bestandteil sein und in anderen nicht. Diese unterschiedliche Ausgestaltung kann zu erhöhten Risiken im Vergleich zu variabel oder fest verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsphasen führen.

Verschiedene Berechnungsmethoden mit mehreren Komponenten beim maßgeblichen Zinssatz je Zinsphase können bei möglicherweise erhöhter Volatilität zusätzlich zu einer ungünstigen Kombination oder Kumulation von Marktpreis-, Zinsänderungs- und Festzinsrisiken führen.

Bei Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages kann sich auch einen Wert von null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Sich ändernde Zinssätze und Formeln führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Zinsertrag und die Rendite der Schuldverschreibungen zu bestimmen. Durch die teils

unterschiedliche Berechnung der Zinserträge in den Zinsphasen und bei Kombinationen mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken gegenüber Floatern oder Festzinsanleihen deutlich erhöhen.

Charakteristisch für Anleihen mit *Snowball*-Elementen ist zumindest für einen Teil der Laufzeit ein variabler Zinssatz, bei dessen Berechnung auf den Zinssatz der jeweils vorherigen Zinsperiode referenziert wird. Dabei kann entsprechend der Berechnungsmethode sowohl der Zinssatz der jeweils vorherigen Zinsperiode als auch ein variabler Zinssatz bei der Kalkulation des zu zahlenden Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode mit einbezogen werden. Je nach Ausgestaltung und Entwicklung des variablen Zinssatzes kann dieser auch einen Wert von Null annehmen. Sofern in einer Zinsperiode der Zinssatz einen Wert von Null annimmt und in der folgenden Zinsperiode auf diesen Zinssatz Bezug genommen wird, kann auch in dieser Zinsperiode der Wert von Null für den Zinsbetrag fortgeschrieben werden. Durch die Berechnung der Zinserträge unter Heranziehung eines Multiplikators oder anderen Hebeln oder bei Kombinationen mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken gegenüber Floatern oder Festzinsanleihen deutlich erhöhen.

Bei *Daily Range Accrual* Anleihen erfolgt die Zahlung des Zinssatzes für jeden Tag, an dem der Referenzzinssatz innerhalb einer definierten Bandbreite festgestellt wird. Es besteht daher das Risiko, dass sich für jeden Tag innerhalb der Zinsperiode, an dem der Referenzzinssatz außerhalb der vorgegebenen Bandbreite liegt, der zu zahlende Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode reduziert. Da für die Tage zwischen dem Zinsermittlungstag und dem Zinstermin der Referenzzinssatz des Zinsermittlungstages gilt, kann dieser sich verstärkt auf die Zinsberechnung auswirken. Liegt der Referenzzinssatz an keinem Tag einer Zinsperiode innerhalb der Bandbreite, wird die jeweilige Zinsperiode nicht verzinst.

Anleihen mit *Target Redemption* sind zumindest für einen Teil der Laufzeit variabel verzinsten Anleihen und können mit unterschiedlichen Zinsphasen ausgestattet sein. Charakteristisch ist die Vereinbarung eines Zielzinses. Wenn in einer Zinsperiode die Summe der Zinsen aller vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich der Zinsen der laufenden Zinsperiode den Zielzinssatz erreicht oder überschreiten würde, so ist diese Zinsperiode die letzte Zinsperiode und die Rückzahlung erfolgt vorzeitig zum Nennbetrag. Dadurch ist die Laufzeit der Anleihe ebenfalls variabel und es lässt sich nicht im Vorhinein einschätzen, ob die Rendite die vom Anleger erwartete Größenordnung erreichen wird, bzw. ob sich eventuelle Erwartungen des Anlegers im Hinblick auf eine vorzeitige Rückzahlung erfüllen werden. Außerdem kann je nach Ausstattung die Gesamtverzinsung über die gesamte Laufzeit bei vorzeitiger Rückzahlung auf den Zielzins begrenzt sein und/oder bei planmäßiger Rückzahlung auch unterhalb des Zielzinses liegen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Anleihen mit unterschiedlichen Zinsphasen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen mit ein- oder mehrfachen Emittentenkündigungsrechten auszustatten (sofern keine *Target Redemption* vereinbart wurde). In diesem Fall ist der Gläubiger der Schuldverschreibung neben den zuvor beschriebenen Risiken auch den besonderen Risiken kündbarer und mehrfach kündbarer Anleihen ausgesetzt.

Im Falle der *vorzeitigen Rückzahlung* besteht für den Anleger das Risiko, dass eine Wiederanlage aufgrund der Marktbedingungen nur zu verschlechterten Konditionen möglich ist, wie bei den kündbaren und mehrfach kündbaren Anleihen beschrieben.

Weitere Risikohinweise

Transaktionskosten und Provisionen

Etwaige Transaktionskosten und Provisionen, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen durch die depotführende Bank in Rechnung gestellt werden sowie anfallende Depotgebühren, können – insbesondere bei Pauschalen und Mindestgebühren in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen führen. Der Anleger sollte sich daher vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen über alle mit dem Kauf, der Verwahrung und einem möglichen Verkauf verbundenen Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Darlehen

Falls der Anleger den Erwerb der Schuldverschreibungen im Wege eines Darlehens finanziert, muss er – soweit es das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert – nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Darlehenszinsen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich. Daher sollte der Anleger nicht darauf vertrauen, das Darlehen aus Erträgen der Schuldverschreibungen verzinsen und/oder tilgen zu können. Der Anleger sollte vor Erwerb der Schuldverschreibungen und Aufnahme des Darlehens seine wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte er prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Darlehens auch dann in der Lage sein wird, wenn die erwarteten Erträge ausbleiben oder stattdessen sogar Verluste eintreten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger darf nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Schuldverschreibungen verringert werden können. Dies hängt insbesondere von den Marktgegebenheiten und den jeweiligen Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen ab. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Handelbarkeit der Schuldverschreibungen

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt gestellt worden. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden.

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Im Falle besonderer Marktsituationen, kann es zudem zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs kommen.

Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.

Angebotsgröße

Die in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht, vorbehaltlich einer Aufstockung, dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern.

Jeder Anleger sollte beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Allgemeine Bankrisiken

Die WGZ BANK ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt, die ihre wirtschaftliche Lage negativ beeinflussen können. Diese üblichen Bankrisiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und dabei insbesondere die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen (vgl. den Abschnitt Bonitätsrisiko), negativ beeinflussen und können damit zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen.

Risiken können insbesondere auftreten in Form von Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationellen und strategischen Risiken.

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko (auch „Adressausfallrisiko“) bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners und umfasst folgende Risiken:

- (a) Das Kredit- oder Ausfallrisiko bezeichnet insbesondere das Risiko des Verlustes, falls ein Kreditnehmer, beispielsweise durch Insolvenz, seine Verpflichtungen im Rahmen einer Kreditvereinbarung nicht erfüllen kann. Zu unterscheiden sind *Einzelkreditrisiken* und *Kreditportfoliorisiken*.
- (b) Das *Kontrahentenrisiko* bezeichnet das Risiko des Verlustes, dass insbesondere im Rahmen von Handelsgeschäften, der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Zahlung oder Lieferung nicht nachkommt.
- (c) Das *Länderrisiko* bezeichnet alle Risiken die sich aus internationalen Geschäften ergeben und deren Ursachen nicht beim Vertragspartner selbst, sondern in dem Land in dem er seinen Sitz hat liegen. Die Risiken gehen insbesondere aus dem unmittelbaren ökonomischen, sozialen und/oder politischen Umfeld eines bestimmten Landes hervor und sind spezifisch für das jeweilige Land zu sehen.
- (d) Das *Anteilseignerrisiko* bezeichnet das Risiko des Verlustes, dass nach Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte entstehen kann.

Das Adressenausfallrisiko stellt eine bedeutende Risikokategorie dar, da das Kreditgeschäft ein Kerngeschäftsfeld der Emittentin ist.

Marktpreisrisiko

Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (in den Kategorien Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern (einschließlich von Veränderungen der Volatilität oder Liquidität) an den Finanzmärkten ergeben können.

Solche nachteiligen Veränderungen können zu unvorhergesehenen Verlusten, zu einer Verschlechterung der Ertragslage oder zu einer Verschlechterung des Geschäftes der WGZ BANK und ihres Betriebsergebnisses führen.

Veränderte Zinssätze können sich außerdem über das Festpreisrisiko negativ auswirken, wenn einerseits Festkonditionen und andererseits variable Konditionen vereinbart sind.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können (operatives Liquiditätsrisiko) oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (strukturelles Liquiditätsrisiko) oder Geschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder von Marktstörungen nicht oder nur mit Verlusten auflösen oder glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken oder Betriebsrisiken sind potenzielle zukünftige Ereignisse mit negativen Auswirkungen auf die WGZ BANK, die insbesondere durch menschliches Fehlverhalten, die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen oder Systemen oder durch externe Ereignisse entstehen. Teilrisiken sind insbesondere Personalrisiken, rechtliche Risiken und Risiken die mit Gebäuden, Technik und IT-Systemen verbunden sind.

Strategische Risiken

Strategische Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen, wie etwa Kundenanforderungen, Wettbewerbsbedingungen oder technische Veränderungen. Sie können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Bank negativ beeinflussen oder die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen.

Besondere Bankrisiken

Risiken aus einer Veränderung des Ratings

Die WGZ BANK hat eine freiwillige Bewertung durch die international tätige Ratingagentur Moody's eingeholt. Die Ratingagentur bewertet neutral das Geschäftsumfeld in dem die WGZ BANK tätig ist und die eingegangenen Risiken. Diese Beurteilung der Ratingagentur soll dem Anleger einen Überblick über die Solvenz der WGZ BANK geben. Das veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen.

Der genossenschaftliche FinanzVerbund, einschließlich der WGZ BANK hat ein Rating von FitchRatings (Fitch) erhalten. Diese Beurteilung der Ratingagentur soll dem Anleger einen Überblick über die Solvenz des Verbundes geben. Das veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen.

Sollte sich das Geschäftsumfeld, das Risikoprofil oder die Rentabilität der WGZ BANK oder des Verbundes verschlechtern, könnte dies zu einer geänderten Einschätzung der Ratingagenturen führen. Hierdurch würden sich die Refinanzierungskosten erhöhen, was wiederum zu einer verschlechterten Rentabilität und einer verschlechterten Wettbewerbssituation führen würde.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Wettbewerbsrisiken

Das angestammte Geschäftsgebiet der WGZ BANK umfasst Nordrhein-Westfalen und Teile von Rheinland-Pfalz. Starker Wettbewerb in Deutschland, insbesondere in Westdeutschland oder starker Wettbewerb um angestammte Kundengruppen darunter insbesondere um mittelständische Firmenkunden könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Konditionen führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes

Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Notstände vergleichbaren Ausmaßes können zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der WGZ BANK und so zu erheblichen Verlusten führen – etwa von Eigentum, Kapitalanlagen, Handelspositionen oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen. Unvorhergesehene Ereignisse können zusätzliche Kosten verursachen oder die Kosten der Bank erhöhen (z.B. für Versicherungsprämien). Auch können sie zur Folge haben, dass bestimmte Risiken nicht mehr versichert werden können und so das Risiko der Bank steigt.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Beteiligungsrisiken

Unter Beteiligungsrisiken ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus einer Senkung des Marktwertes der Beteiligungen der WGZ BANK unter ihrem Buchwert ergeben.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen

Die WGZ BANK hat wichtige Verträge abgeschlossen aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen Patronatserklärungen und die Mitgliedschaft in der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung.

Patronatserklärungen

Die WGZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, in Höhe ihrer unmittelbaren und mittelbaren Anteilsquote dafür Sorge, dass die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, die WGZ BANK Luxembourg S.A., die WGZ BANK Ireland plc und die WGZ International Finance N.V. ihre Verpflichtungen erfüllen können.

Durch die Inanspruchnahme aus Patronatserklärungen könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR

Die WGZ BANK ist Mitglied der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung mit einem *Garantiefonds* und einem *Garantieverbund*. Sie beteiligt sich mit Beiträgen und Garantieverpflichtungen. Die Einzelheiten bestimmt das Statut der Sicherungseinrichtung.

Mit den im Garantiefonds angesammelten Mitteln sowie der im Rahmen des Garantieverbundes abgegebenen Garantieverpflichtungen werden Sanierungsmaßnahmen von der Sicherungseinrichtung zugunsten einer Mitgliedsbank des Bundesverbandes vorgenommen, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die bei ihr drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

Der Grunderhebungssatz für die Mitglieder beträgt 0,5 ‰ des nach dem Statut maßgeblichen anzurechnenden Bestandes der WGZ BANK an Forderungen an Kunden. Für die WGZ BANK betrug der Grunderhebungssatz 2008 TEUR 2.101 und wird 2009 voraussichtlich TEUR 2.720 betragen.

Im Rahmen des *Garantiefonds* beträgt der Beitrag der WGZ BANK derzeit das 1,5-fache dieses Grunderhebungssatzes (entsprechend TEUR 3.152 in 2008 und voraussichtlich 4.080 in 2009). Der jährliche Beitrag kann jedoch nach dem Statut maximal auf das Vierfache des Grunderhebungssatzes festgesetzt werden.

Im Rahmen des *Garantieverbundes* hat die WGZ BANK eine Garantieverpflichtung in Höhe des Achtfachen des Grunderhebungssatzes zum Garantiefonds (entsprechend TEUR 16.811 für 2008 und voraussichtlich TEUR 21.759 für 2009) übernommen.

Durch die Garantieverpflichtung aus dem Garantieverbund und durch eine eventuell erhöhte Inanspruchnahme aus den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Garantiefonds des BVR können sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben, welche wiederum zu einem Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen führen können.

Politische Risiken

„Politisches Risiko“ im Sinne dieses Absatzes bezeichnet außerordentliche staatliche Maßnahmen oder politische Ereignisse wie Krieg oder Revolution. Diese Risiken könnten dazu führen, dass sich die Geschäftsmöglichkeiten der WGZ BANK wesentlich verschlechtern und dadurch auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst wird. Dies wiederum könnte zu einem Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen.

Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken

Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der WGZ BANK könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Bank unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

So könnte sich herausstellen, dass die Verfahren und Methoden der Bank in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld oder hinsichtlich bestimmter Risiken, darunter auch solche, die die Bank nicht erkennt oder vorhersieht, zur Begrenzung der Risiken nicht voll wirksam sind. Die Instrumente könnten ungeeignet sein, künftige Risiken abzuschätzen, wie sie sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Bank nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat. Dies könnte zu unvorhergesehenen erheblichen Verlusten führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere

Informationen zum Programm

Allgemein

Das jeweils ausstehende Programmvolumen unterliegt keiner volumenmäßigen Beschränkung. Bei den unter dem Programm zu begebenden WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen (einzeln jeweils die „Schuldverschreibung“ oder die „Anleihe“) handelt es sich um nicht nachrangige Schuldverschreibungen oder nachrangige Schuldverschreibungen. Nicht nachrangige Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, im gleichen Rang stehen.

Nachrangige Schuldverschreibungen können als längerfristige oder kürzerfristige Schuldverschreibungen begeben werden. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind die nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Anleihegläubiger.

Die Schuldverschreibungen werden als einzelne Emissionen begeben. Jede einzelne Emission hat eine separate ISIN-Nummer und besteht aus in jeder Hinsicht identischen Teilschuldverschreibungen, deren Ausstattung in den jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben wird. Die Emissionen werden als Serie (nur strukturierte Emissionen) oder Ausgabe (sonstige Emissionen) bezeichnet und erhalten als solche eine fortlaufende Nummerierung. Die Emissionen können ein- oder mehrfach aufgestockt werden und können somit aus mehreren Tranchen bestehen.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Die Stückelung wird in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben.

Die unter dem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen haben kein selbständiges Rating. Die WGZ BANK als Emittent hat jedoch ein Rating durch die international tätige Ratingagentur Moody's eingeholt. Der genossenschaftliche FinanzVerbund hat darüber hinaus ein Rating von FitchRatings (Fitch) erhalten, das die WGZ Bank umfasst. Das veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen.

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt gestellt worden. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden.

Die Schuldverschreibungen werden der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Girosammelverwahrung eingereicht, wie in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegt. Zahlstelle ist die WGZ BANK.

Begebungsverfahren

Unter diesem Programm kann ausschließlich die Emittentin Schuldverschreibungen dauernd oder wiederholt ausgeben. Die Emittentin ist alleiniger Platzteur unter diesem Programm. Die Schuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung begeben.

Die Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag („pari“), unter pari oder über pari begeben werden.

Die jeweiligen Anleihebedingungen und die konkrete Ausgestaltung der Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Endgültigen Emissionsbedingungen.

Die Ausstattungsmerkmale der jeweiligen in diesem Prospekt aufgeführten Anleihetypen können miteinander kombiniert werden.

Informationen zum Angebot

Verkaufsbeschränkungen

Die Verteilung des Basisprospekts und das Anbieten oder der Verkauf von Schuldverschreibungen in anderen Ländern und an ausländische Staatsangehörige kann durch anwendbare Gesetze, Verordnungen und sonstige Bestimmungen der jeweils geltenden Rechtsordnung beschränkt sein. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder eine Kopie hiervon gelangt, sind verpflichtet, sich selbst über etwaige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Jedes Versäumnis, diese Beschränkungen zu beachten, kann eine Verletzung der geltenden Wertpapiergesetze darstellen. Verkaufsbeschränkungen bestehen beispielsweise im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie grundsätzlich für US-Bürger.

Weder dieser Basisprospekt noch eine Kopie hiervon darf in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada oder nach Japan oder in ihre jeweiligen Territorien oder Besitzungen geschickt, gebracht oder verteilt werden, noch darf er an eine US-Person im Sinne der Bestimmungen des US Securities Act 1933 oder an Personen mit Wohnsitz in Kanada oder Japan verteilt werden.

Verantwortung

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, übernimmt für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung.

Die WGZ BANK erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Gegenstand dieses Basisprospektes

Gegenstand dieses Basisprospektes und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen sind die von der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, als Emittentin in Euro begebenen Einzelemissionen aus Emissionsprogramm für WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der einzelnen Schuldverschreibungen sowie die sonstigen Angebotsbedingungen ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Emissionsbedingungen.

Bereithaltung von Basisprospekt und Endgültigen Emissionsbedingungen

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ohne Endgültige Emissionsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt worden. Die BaFin hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospektes die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit wurde nicht durchgeführt. Der Basisprospekt ist während seiner Gültigkeitsdauer in Papierform innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, einsehbar bzw. wird in Papierform kostenlos bereitgehalten.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots bei der BaFin hinterlegt und sind in Papierform innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, einsehbar bzw. in Papierform kostenlos erhältlich.

Darüber hinaus ist der Basisprospekt auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> abrufbar.

Verkauf und Preisfestsetzung

Die WGZ BANK kann die Schuldverschreibungen im freihändigen Verkauf oder in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist anbieten. Die Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag (zu pari = 100%) über pari (mit einem Aufgeld oder Agio) oder unter pari (mit einem Abschlag oder Disagio) ausgegeben werden.

Beim freihändigen Verkauf wird der anfängliche Verkaufspreis unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt und in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, statt. Der Verkaufspreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Der anfängliche Verkaufspreis setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Neben dem finanzmathematischen Wert des Wertpapiers werden Kosten zur Absicherung der verschiedenen Risikokomponenten, insbesondere Zins-, Volatilitäts- und Kursänderungsrisiken einkalkuliert. Zusätzlich werden bei der Festsetzung des anfänglichen Verkaufspreises unter anderem Liquiditäts-, Marketing- und Börsenzulassungskosten berücksichtigt, zudem wird ein kalkulatorischer Ertragsanteil (Marge) für die Emittentin eingerechnet, der neben einem Gewinnanteil, die Strukturierungskosten und nicht direkt zurechenbaren Kosten abdecken soll. In dem anfänglichen Verkaufspreis können auch Ertragsanteile (Marge) für Vertriebspartner der Emittentin enthalten sein.

Beim Angebot in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist wird der Verkaufspreis unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt. Die näher zu bestimmenden Einzelheiten der Emission werden unverzüglich nach Zeichnungsende gemäß den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Die Emittentin kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Es kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Die WGZ BANK richtet ihr Angebot überwiegend an institutionelle Anleger und private Anleger in ihrem Geschäftsgebiet. Die Emittentin erstellt dem Anleger eine entsprechende Wertpapierabrechnung.

Verwendung des Emissionserlöses

Die Erlöse aus den Schuldverschreibungen werden zum Zweck der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet und können der Refinanzierung des Kreditgeschäfts dienen.

Keine Übernahme der Emissionen

Die Bildung eines Emissionskonsortiums zur Übernahme und/oder Platzierung von unter diesem Programm zu begebenden Emissionen ist nicht beabsichtigt.

Handelbarkeit

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen ist bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt gestellt worden. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden.

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Rechtsordnung

Die Schuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlage der Emission

Die Begebung aller verbrieften Passiva erfolgt im Rahmen der Gesamtbanksteuerung durch den Bereich Treasury. Die Kompetenzen sind im Limit- und Kompetenzsystem für Handelsgeschäfte geregelt. Ein Beschluss des Gesamtvorstands oder des Aufsichtsrats ist für dieses Programm nicht erforderlich.

Interessenkonflikte

Neben der Emittentin selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind und die ein besonderes Interesse an dieser haben.

Informationen von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Moody's zum Rating der WGZ BANK aufgenommen. Entsprechende Dokumente können auf der Internetseite der WGZ BANK „www.wgzbank.de“ in der Rubrik „Investor Relations“ und dort in der Unterrubrik „Rating/Einlagensicherung“ heruntergeladen werden.

In diesen Basisprospekt wurden ergänzend Angaben der Ratingagentur FitchRatings zum Rating des Finanzverbundes einschließlich der WGZ BANK aufgenommen. Die Angaben sowie Dokumente zum Download finden sich auf der Internetseite des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „Finanzverbund“ und dort in der Unterrubrik „Verbundrating“.

Darüber hinaus wurden in diesen Basisprospekt Angaben aus dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR übernommen. Die vollständigen Angaben finden sich auf der Internetseite des BVR unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „Verband“ und dort in der Unterrubrik „Sicherungseinrichtung“ oder direkt unter „www.bvr.de/se“.

Des Weiteren wurde in diesen Basisprospekt eine Beschreibung des Euribor[®], der als Referenzzinssatz für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Zinsphasenanleihen dient, aufgenommen. Diese Angaben sowie Informationen zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität sind auf der Internetseite „www.euribor.org“ einsehbar.

Des Weiteren wurde in diesen Basisprospekt eine Beschreibung des CMS, der als Referenzzinssatz für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Zinsphasenanleihen dient, aufgenommen. Detaillierte Angaben und Informationen zur Zinsfeststellung sind auf der Internetseite „www.isda.org/fix/isdafix.html“ einsehbar.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und soweit es ihr bekannt ist und sie aus den betreffenden Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Zusätzliche Angaben

Die WGZ BANK wird Informationen (Zinsfixings, Anpassungen, Korrekturereignisse, Marktstörungen, Entwertung und Rückzahlung) welche die Schuldverschreibungen betreffen, soweit erforderlich, in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlichen.

Die WGZ BANK wird abgesehen von gesetzlichen Vorschriften (Nachtragspflicht) keine weiteren Informationen nach erfolgter Emission veröffentlichen.

Allgemeine Informationen über die Wertpapiere

Nominaler Zinssatz, Zinsberechnungsmethode, Zinsschuld und Rendite

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Anleihebedingungen. Das Datum des Zinslaufbeginns, die Zinstermine und die Zinsberechnungsmethode werden in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Die Zinsberechnungsmethode actual/actual wird nach der ICMA¹-Regel 251 angewandt. Dies bedeutet insbesondere, dass die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode durch 365, oder, falls ein Teil der Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, dieser Teil durch 366, dividiert wird. Bei der Zinsberechnungsmethode 30/360 wird die Anzahl von Tagen der Zinsperiode durch 360 geteilt, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist. Es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln. Fällt der letzte Tag einer Zinsperiode auf den letzten Tag des Monats Februar, ist dieser Monat nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Im Fall von actual/360 wird die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode durch 360 geteilt.

Sofern die in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegten Ausstattungsmerkmale die Berechnung einer Rendite ermöglichen, kann die Rendite auch in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben werden. Die Berechnung der Rendite erfolgt dann nach der internen Zinsfußmethode in Abhängigkeit von den festgelegten Ausstattungsmerkmalen.

¹ Die International Capital Markets Association (ICMA) ist ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich. Schwerpunkt der Mitgliedschaft liegt bei europäischen Banken und Finanzdienstleistern.

Beschreibung der Referenzzinssätze

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen über den Euribor[®] bestehen aus Auszügen von Informationen, die auf der Internetseite „www.euribor.org“ beschrieben werden.

Euribor[®] ist eine Abkürzung für „Euro Interbank Offered Rate“. Er ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft und ersetzt die Referenzzinssätze für die einzelnen Länder bzw. Währungen des Euro-Währungsgebietes. Der Euribor[®] wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen eine Bank Kredite anbietet für Interbanken Kredite ermittelt. Börsen- bzw. geschäftstäglich melden derzeit 43 Banken, darunter 26 „Panel Banks“, Angebotssätze für Ein- bis Zwölfmonatsgelder um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsdienstleister, der Durchschnittssätze ermittelt und auf Reuters veröffentlicht. Für die Berechnung der Zinsen gilt die für Geldmarktgeschäfte übliche Methode actual/360.

Im Wirtschaftsteil der Tageszeitungen wird der Euribor[®] täglich veröffentlicht. Der veröffentlichte Zinssatz ist einerseits für kurzfristige Kredite Verhandlungsbasis, andererseits auch für die Anlage von so genannten Festgeldern eine wichtige Information, um mit der Bank über die Höhe des Festgeldzinses sicher verhandeln zu können. Banken verleihen so genanntes Eurogeld für 1, 2, 3 bis 12 Monate zu Euribor[®] plus Aufschlag oder minus Abschlag.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen über den „CMS“ bestehen lediglich aus Auszügen von Informationen, die auf der Internetseite „www.isda.org/fix/isdafix.html“ beschrieben werden.

Der Referenzzinssatz "CMS" ist eine Abkürzung für „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jährliche Swap Sätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap Transaktionen auf Grundlage der Zinsberechnungsmethode 30/360, für verschiedene Laufzeiten, angegeben in Jahren, wie sie börsen- bzw. geschäftstäglich auf der Reuters Bildschirmseite ISDAFIX2 um oder gegen 11:00 Uhr MEZ am betreffenden Bewertungstag erscheinen und durch die Berechnungsstelle festgestellt wird.

Der Referenzzinssatz wird auf Basis von Swap-Satz-Quotierungen von rund 16 Banken für das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für den jährlichen Festzinsteil ermittelt. Diese werden berechnet auf der Grundlage einer fest-für-variabel Euro Zinsswap Transaktion mit entsprechender Laufzeit angegeben in Jahren, für einen für die Laufzeit marktüblichen Betrag, die am betreffenden Bewertungstag beginnt, vereinbart mit einem Händler mit guter Reputation und Kreditwürdigkeit im Swapmarkt. Dabei entspricht der variable Zinsteil der definierten Euribor[®]-Telerate.

Für die Berechnung der Zinsen können abweichend jeweils folgende Zinsberechnungsmethoden angewendet werden: „actual/actual“ (ICMA-Regel 251), „30/360“ und „actual/360“.

Status

Die Schuldverschreibungen können als nicht nachrangige oder nachrangige Schuldverschreibungen begeben werden.

Nicht nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten Verbindlichkeiten gleichrangig sind, ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind die nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Anleihegläubiger.

Übertragbarkeit, Verbriefung

Die Globalurkunde, welche die Schuldverschreibung verbrieft, sowie die dazugehörigen Endgültigen Emissionsbedingungen sind bei der Clearstream Banking AG („CBF“), Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt.

Es werden keine effektiven Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der CBF übertragen werden können.

Zahlstelle, Berechnungsstelle

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fungiert die WGZ BANK, in den Fällen, in denen eine Berechnung notwendig ist, als Berechnungsstelle.

Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung

Die WGZ BANK gehört der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) an, deren Aufgabe es ist, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten der angeschlossenen Banken abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die genossenschaftlichen Banken zu verhüten (§ 1.1 des Statuts).

Die Sicherungseinrichtung umfasst einen Garantiefonds und einen Garantieverbund. Mit den im Garantiefonds angesammelten Mitteln sowie den im Rahmen des Garantieverbundes abgegebenen Garantieverpflichtungen werden Sanierungsmaßnahmen von der Sicherungseinrichtung zugunsten einer Mitgliedsbank des Bundesverbandes vorgenommen, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die bei ihr drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

Geschützt werden neben Sichteinlagen, Termineinlagen, Spareinlagen und Sparbriefen auch verbrieft Verbindlichkeiten (darunter Inhaberschuldverschreibungen einschließlich Zertifikaten) im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sowie von Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt (§ 1.3 des Statuts in Verbindung mit den entsprechenden Verfahrensregeln).

Das vollständige Statut zur Sicherungseinrichtung einschließlich der Verfahrensregeln kann auf der Internetseite des BVR unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „Verband“ und dort unter der Unterrubrik „Sicherungseinrichtung“ oder direkt unter „www.bvr.de/se“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Steuern

Auf Ebene des Privatanlegers unterliegen alle laufenden Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Abgeltungsteuerpflichtiger Gewinn ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten für die Teilschuldverschreibungen. Etwaige Veräußerungsverluste können mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechnet werden. Gleiches gilt für Einlösungsgewinne oder -verluste, wenn bei Endfälligkeit ein Geldbetrag gezahlt wird.

Bei Anlegern, die die Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen die laufenden Zinserträge sowie die Kursgewinne und –verluste der Einkommen- bzw.

Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer. Vorweg wird durch die auszahlende Stelle auf die laufenden Zinserträge sowie grundsätzlich auch auf die Kursgewinne Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) erhoben. Diese einbehaltene Kapitalertragsteuer entfaltet jedoch nicht wie im Privatvermögen abgeltende Wirkung sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Kursgewinne unterliegen in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

(a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft.

(b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes voraussetzt.

(c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung des Finanzamtes voraussetzt.

(d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt.

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten.

Die oben genannten steuerlichen Einschätzungen sind nicht umfassend und es wird darauf hingewiesen, dass diese auch Änderungen unterliegen können.

Zur abschließenden Beurteilung der persönlichen steuerlichen Situation des Anlegers empfehlen wir Anlegern, einen Vertreter der steuerberatenden Berufe zu konsultieren.

Die WGZ BANK ist nicht verpflichtet, Anleger über Änderungen in der Besteuerung zu informieren.

Endgültige Emissionsbedingungen

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („•“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

Muster der Endgültigen Emissionsbedingungen



Endgültige Emissionsbedingungen Nr. •

(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)
vom •

zum
Basisprospekt zum Emissionsprogramm
gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz
vom 29. Oktober 2009

für
WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen

in Form von

Festzinsanleihen
Nachrangige Anleihen
Stufenzinsanleihen
Variabel Verzinsliche Anleihen
Kündbare Anleihen
Nullkupon-Anleihen
Zinsphasen-Anleihen

[• *kommerzieller Name*]

ISIN •

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(„WGZ BANK“)
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten die für die Einzelemissionen vervollständigten Angaben zum Emissionsprogramm für WGZ BANK-Inhaberteilschuldverschreibungen, die zusammen mit dem Basisprospekt, ergänzt um etwaige Nachträge zu lesen sind.

Der Basisprospekt wird in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, bereitgehalten und kann zudem auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> eingesehen werden.

Anleger, die die nachfolgenden Schuldverschreibungen erwerben möchten, sollten ihre Anlageentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes einschließlich ggf. erstellter Nachträge sowie diesen Endgültigen Emissionsbedingungen treffen.

Die Emission in tabellarischer Übersicht

Emittentin	WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank	
Typ/Kategorie der Wertpapiere	[WGZ BANK Festzinsanleihe] [WGZ BANK nachrangige Festzinsanleihe] [[mehrfach] kündbare[r]] [WGZ BANK Nullkuponanleihe] [WGZ BANK Zerobond] [WGZ BANK Stufenzins-Anleihe] [[mehrfach] kündbare WGZ BANK [Stufenzins-] Anleihe] [WGZ BANK [Step-[up] [down]] [Multi] Callable] [WGZ BANK nachrangige(r) [Anleihe mit variabler Verzinsung] [Floater] [Floater mit Cap] [Floater mit Floor] [Collared Floater] [Reverse-Floater]] [[mehrfach] [kündbare] WGZ BANK [-] [Stufenzins] [Fix-Floater-Fix] [Reverse-Floater] [Zinsphasen] [Snowball] [Target Redemption] [Daily Range Accrual] [-] Anleihe [mit variablen Zinsphasen]]	
ISIN Code	•	
[Ausgabe][Serie]	[•]	
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	[Die Schuldverschreibungen werden vom • [an] [fortlaufend] [bis zum •] zum Verkauf angeboten.] [Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase vom • bis • gezeichnet werden. Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend zum Verkauf angeboten werden.]	
Valutierung	•	
Fälligkeit/Rückzahlung	•	
Emissionswährung	EUR	
Emissionsvolumen	•	
Stückelung	•	
[Mindestanlagevolumen]	[•]	
Zinslaufbeginn/Zinsperiode	Verzinsung/Zinssatz [variabel] [•% p.a.] [•% p.a.] [(ggf. weitere Zinssätze einfügen •)] [n.a.]	Zinstermin[e] • • [(ggf. weitere Zinstermine einfügen) •] [n.a.]

[Referenzzinssatz]	[Euribor [®] für ●-Monats-Euro-Einlagen] [CMS-Satz für ●-Jahres-Euro-Swap-Transaktionen gegen den Euribor [®] für ●-Monats-Euro-Einlagen [abzüglich CMS-Satz für ●-Jahres-Euro-Swap-Transaktionen gegen den Euribor [®] für ●-Monats-Euro-Einlagen (CMS-Spread)]] [n.a.]
[Berechnung des Zinssatzes bei einer variablen Verzinsung]	<p><i>[bei „Floatern“ verwenden:]</i> [Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem Referenzzinssatz.]</p> <p><i>[bei „Floatern“ mit Zu- oder Abschlägen und bei „Floatern mit Floor“ und/oder „Cap“ verwenden:]</i> [Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] [●% p.a.] [, mindestens ●% p.a.] [, höchstens ●% p.a.]</p> <p><i>[bei „Reverse-Floatern“ verwenden:]</i> [Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen einem festen Zinssatz von ● % p.a. und Referenzzinssatz [, mindestens ●% p.a.] [, höchstens ●% p.a.]</p> <p><i>[bei „Floatern“ mit komplexeren Strukturen verwenden:]</i> [Der variable Zinssatz errechnet sich aus [einem festen Zinssatz von ●% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich] dem Referenzzinssatz [multipliziert mit ●] [zuzüglich ●] [abzüglich ●] [, mindestens ●% p.a.] [, höchstens ●% p.a.] [n.a.]</p>
[Zinsphasen]	[● (Beschreibung der Berechnung in den unterschiedlichen Zinsphasen einfügen)] [n.a.]
Zinsberechnungsmethode	[actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360] [n.a.]
Rendite	[● (Berechnung der Rendite nur bei festverzinslichen Schuldverschreibungen)] [Renditeberechnung aufgrund der variablen Verzinsung nicht möglich]
[Zielzins bezogen auf den Nennbetrag]	[●%] [n.a.]
[Kündigungsmöglichkeit[en] der Emittentin]	[keine] [●]
Anfänglicher Verkaufspreis	●
[Börsenplatz]	[●]
Rating	[Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating.] [●]

Anleihebedingungen

[WGZ BANK-Festzinsanleihe

ISIN: ●

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die ●% [Inhaberschuldverschreibung] [Festzinsanleihe] von ●/● Ausgabe ● der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

EUR ●

(in Worten: Euro ● Millionen [●])

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO ● (die „Teilschuldverschreibungen“).

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom ● an mit ●% p.a. verzinst. Die Zinsen werden jeweils nachträglich am ● eines jeden Jahres, erstmals am ● fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 3) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag. Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360].
- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (3) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
 - (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

[Nachrangige Festzinsanleihe

ISIN •

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, (nachfolgend die "Emittentin" genannt), begibt gem. § 10 Abs. (5a) Kreditwesengesetz (nachfolgend "KWG" genannt) nachrangige Inhaberteilschuldverschreibungen von •/• [Serie•][Ausgabe•], im Gesamtnennbetrag von bis zu

EUR •

(in Worten: Euro • Millionen [•])

(nachfolgend die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" genannt); diese sind eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO •.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG ("CBF") hinterlegt ist. Das Recht der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und der Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear") übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom • an mit •% p.a. verzinst. Die Zinsen werden jeweils nachträglich am • eines jeden Jahres, erstmals am • fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 3) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag. Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360].
- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (3) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Kündigung der Teilschuldverschreibungen ist, vorbehaltlich der nachstehenden außerordentlichen Kündigungsrechte der Emittentin, ausgeschlossen.
- (2) Die Emittentin behält sich die fristlose Kündigung der Teilschuldverschreibungen für den Fall vor, dass die Mittel aus diesen Teilschuldverschreibungen nicht als Eigenmittel im Sinne von § 10 Absatz (5a) KWG anerkannt werden können oder deren Anerkennung als Eigenmittel im Sinne von § 10 Absatz (5a) KWG entfällt.
- (3) Weiterhin kann die Emittentin die Teilschuldverschreibungen fristlos kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit Zins- oder Tilgungszahlungen auf Teilschuldverschreibungen mit Nachrangabrede führt als zum Zeitpunkt ihrer Begebung. Die Emittentin wird von ihrem Kündigungsrecht nur Gebrauch machen, wenn das eingezahlte Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status Nachrangigkeit

- (1) Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Das aufgrund der Teilschuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückerstattet.
- (2) Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten aus diesen Teilschuldverschreibungen werden durch die Emittentin oder durch Dritte keine vertraglichen Sicherheiten gestellt. Früher oder künftig im

Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus diesen Teilschuldverschreibungen.

- (4) Nachträglich können der in Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die in § 3 Absatz (1) genannte Laufzeit nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist, außer in den Fällen des § 10 Absatz (5a) Satz 6 KWG, der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger, Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.
- [(5) Auf die Verbindlichkeiten müssen weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der WGZ BANK und/oder der WGZ Bank-Gruppe die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen. Vorzeitige Tilgungs- oder Zinszahlungen sind der Emittentin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten.]

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

ISIN: ●

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die [●] [Null-Kupon-Anleihe] [Zero-Inhaberteilschuldverschreibung] [von ●/●] [Ausgabe ●] [Serie ●] der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

EUR ●

(in Worten: Euro ● Millionen [●])

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO ● (die „Teilschuldverschreibungen“).

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

- (1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.
- (2) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, fallen auf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag (einschließlich) der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, Zinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen an.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

[bei nicht kündbaren Zero-Bonds einfügen]

- [(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am ● (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[bei kündbaren Zero-Bonds einfügen]

- [(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Abs. 1 am ● (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

[bei nicht kündbaren Zero-Bonds einfügen:]

[(1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.]

[bei kündbaren Zero-Bonds einfügen:]

[(1) Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen wie folgt zu kündigen:

(a) Kündigung bis spätestens zum ●,
mit Wirkung zum ●,
zum Rückzahlungsbetrag von ●.

[(b) Kündigung bis spätestens zum ●,
mit Wirkung zum ●,
zum Rückzahlungsbetrag von ●.]

[● ggf. weitere Kündigungstermine einfügen]

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zu verlangen falls,

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

(3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(4) Eine Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

(1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

(2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der [•Name der Börse], voraussichtlich [•die Börsen-Zeitung] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

[WGZ BANK-Stufenzins-Anleihe

ISIN: ●

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die ●% / ●% [Inhaberschuldverschreibung] [Stufenzinsanleihe] von ● (●/●) Serie ● der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

EUR ●

(in Worten: Euro ● Millionen [●])

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO ● (die „Teilschuldverschreibungen“).

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und von Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden

vom ● bis zum ● mit ●% p.a. [,]

[und] vom ● bis zum ● mit ●% p.a. [,] [und]

[ggf. weitere Zinsperioden einfügen ●] verzinst.

Die Zinsen werden jeweils nachträglich am ● eines jeden Jahres, erstmals am ●, fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 3) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag. Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360].

- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (3) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

**[[mehrfach] kündbare WGZ BANK [Stufenzins-] Anleihe]
[WGZ BANK [Step-[up] [down]] [Multi] Callable]**

ISIN: ●

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die ●% [- ●%] [Inhaberteilschuldverschreibung] [[●]Stufenzinsanleihe] von ● (● - ●) [Serie ●] der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

EUR ●

(in Worten: Euro ● Millionen [●])

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO ● (die „Teilschuldverschreibungen“).

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden

vom ● bis zum ● mit ●% p.a. [.]

[und] vom ● bis zum ● mit ●% p.a. [.] [und]

[ggf. weitere Zinsperioden einfügen ●] verzinst.

Die Zinsen werden jeweils nachträglich am ● eines jeden Jahres, erstmals am ●, fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 4) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag.

- (2) Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360].
- (3) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (4) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß (§ 4 Absatz 1) am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) *[je nach Art des Kündigungsrechtes einfügen:]*
[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum • mit Wirkung zum • zu kündigen.]
[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen jeweils bis zum • Geschäftstag (§ 2 Abs. 4) vor einem Zinstermin zu kündigen.]
[Die Emittentin hat das Recht die Teilschuldverschreibungen zu folgenden Zeitpunkten zu kündigen •*[Tabelle einfügen]*].
Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Anleihe vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
 - (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der [•Name der Börse], voraussichtlich [•die Börsen-Zeitung] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

**[WGZ BANK [nachrangige(r)] [Anleihe mit variabler Verzinsung] [Floater] [Floater mit Cap]
[Floater mit Floor] [Collared Floater] [Reverse-Floater]**

ISIN: ●

§ 1

Form und Nennbetrag

[(1)][[Die Inhaberschuldverschreibung mit variabler Verzinsung] [Der ● Floater ●] von ● Serie ● der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

EUR ●

(in Worten: Euro ● Millionen [●])

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO ● (die „Teilschuldverschreibungen“).]

[(1) Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, (nachfolgend die “Emittentin“ genannt), begibt gem. § 10 Abs. (5a) Kreditwesengesetz (nachfolgend “KWG“ genannt) nachrangige Inhaberteilschuldverschreibungen von ●/● [Serie●][Ausgabe●], im Gesamtnennbetrag von bis zu

EUR ●

(in Worten: Euro ● Millionen [●])

(nachfolgend die “Anleihe“ oder die “Teilschuldverschreibungen“ genannt); diese sind eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO ●.]

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und von Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Verzinsung

[bei Euribor als Basiszinssatz verwenden:]

(1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden ab dem ● (der „Valutierungstag“ genannt) mit dem gemäß Absatz 2 (a) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsen werden [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [●] nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin[e] [ist] [sind] der ● [,●, ... und ●] eines jeden Jahres, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Geschäftstag. In diesem Fall ist Zinstermin der Geschäftstag, der auf den Tag unmittelbar folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären. Der Zeitraum zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem letzten Tag vor dem nächsten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden nachfolgend „Zinsperiode“ genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom ● bis ●. Die erste Zinszahlung ist am ● fällig.

(2) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.

(a) *[bei Standard-„Floatern“ verwenden:]*

[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem „Euribor[®]“ (Euro Interbank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen.]

[bei „Floatern“ mit Zu- oder Abschlägen und bei „Floatern mit Floor“ und/oder „Cap“ verwenden:]

[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem „Euribor[®]“ (Euro Interbank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen [zuzüglich] [abzüglich] [●% p.a.] [, mindestens Null] [, mindestens ●% p.a.] [, höchstens ●% p.a.].]

[bei „Reverse-Floatern“ verwenden:]

[Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen einem festen Zinssatz von ● % p.a. und dem „Euribor[®]“ (Euro Interbank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen [, mindestens Null] [, mindestens ●% p.a.] [, höchstens ●% p.a.].]

[bei „Floatern“ mit komplexen Strukturen verwenden:]

[Der variable Zinssatz errechnet sich aus [einem festen Zinssatz von ●% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich] dem Euribor[®] (Euro Interbank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen [multipliziert mit ●] [zuzüglich ●] [abzüglich ●] [, mindestens null] [, mindestens ●% p.a.] [, höchstens ●% p.a.].] *[alternativ entsprechende Formel einfügen]*

- (b) Am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten Euribor-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Seite: Euribor01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (up front)] [aktuelle (in arrears)] Zinsperiode.
- (c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein Euribor-Satz festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an dem Zinsermittlungstag fünf Referenzbanken, die im Euribor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines Euribor-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen Euribor-Satz benannt haben, so ist der Euribor-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten Euribor-Sätze.
- (d) Kann an einem Zinsermittlungstag der Euribor-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Euribor-Satz ist hierbei der Euribor-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Euribor-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen Euribor-Satz festlegen.]

[bei CMS als Basiszinssatz verwenden:]

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden ab dem ● (der „Valutierungstag“ genannt) mit dem gemäß Absatz 2 (a) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsen werden [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [●] nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin[e] [ist] [sind] der ● [,●, ... und ●] eines jeden Jahres, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Geschäftstag gemäß Absatz 4. In diesem Fall ist Zinstermin der Geschäftstag, der auf den Tag unmittelbar folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären. Der Zeitraum zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem letzten Tag vor dem nächsten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauf

folgenden Zinsterminen (einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden nachfolgend „Zinsperiode“ genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom • bis •. Die erste Zinszahlung ist am • fällig.

- (2) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.

(a) *[bei Standard-„Floatern“ verwenden:]*

[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem •-Jahres-EUR-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-EURIBOR) (der „CMS-Satz“) [multipliziert mit •].]

[bei „Floatern“ mit Zu- oder Abschlägen und bei „Floatern mit Floor“ oder „Cap“ verwenden:]
[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem •-Jahres-EUR-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-EURIBOR) (der „CMS-Satz“) [multipliziert mit •] [zuzüglich] [abzüglich] [•% p.a.] [, mindestens null] [, mindestens •% p.a.] [, höchstens •% p.a.].]

[bei „Reverse-Floatern“ verwenden:]

[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht der Differenz zwischen einem festen Zinssatz von • % p.a. und dem •-Jahres-EUR-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-EURIBOR) (der „CMS-Satz“) [multipliziert mit •] [, mindestens null] [, mindestens •% p.a.] [, höchstens •% p.a.].]

[bei „Floatern“ mit komplexen Strukturen verwenden:]

[Der variable Zinssatz für die Zinsperiode errechnet sich aus [einem festen Zinssatz von •% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich] dem •-Jahres-EUR-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-EURIBOR) (der „CMS-Satz“) [multipliziert mit •] [zuzüglich •] [abzüglich •] [, mindestens null] [, mindestens •% p.a.] [, höchstens •% p.a.].]

[alternativ entsprechende Formel einfügen]

- (b) Am [zweiten] [•] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor dem • und danach jeweils am [zweiten] [•] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz für •-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Seite: ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (up front)] [aktuelle (in arrears)] Zinsperiode.
- (c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein CMS-Satz festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an dem Zinsermittlungstag fünf Referenzbanken, die im ISDAFIX-Contributor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines CMS-Satzes für die entsprechende Laufzeit ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen CMS-Satz benannt haben, so ist der CMS-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten CMS-Sätze.
- (d) Kann an einem Zinsermittlungstag der CMS-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende CMS-Satz ist hierbei der CMS-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen CMS-Satz festlegen.]

- (3) Die Emittentin wird an jedem Zinsermittlungstag den maßgebenden variablen Zinssatz sowie den für die folgende Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsen werden auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360] errechnet.
- (4) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes des auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des entsprechenden Zinstermins unverzüglich gemäß § 8. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (6) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin es ihr unmöglich machen, die Funktion als Zinsermittlungsstelle auszuüben, so ist sie verpflichtet, die Hauptniederlassung einer anderen im Euro-Markt tätigen führenden Bank an ihrer Stelle zu benennen. Die Emittentin ist zur Niederlegung ihrer Aufgaben als Zinsermittlungsstelle nur berechtigt, wenn die von ihr benannte Bank die Funktion als Zinsermittlungsstelle wahrnimmt.
- (7) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. Der Zinssatz wird dann in Anlehnung an den Absatz 2 Buchstabe (a) bis (d) ermittelt.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

[§ 4

Kündigung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
 - (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.]

[§ 4

Kündigung Nachrang

- (1) Die Kündigung der Teilschuldverschreibungen ist, vorbehaltlich der nachstehenden außerordentlichen Kündigungsrechte der Emittentin, ausgeschlossen.
- (2) Die Emittentin behält sich die fristlose Kündigung der Teilschuldverschreibungen für den Fall vor, dass die Mittel aus diesen Teilschuldverschreibungen nicht als Eigenmittel im Sinne von § 10 Absatz (5a) KWG anerkannt werden können oder deren Anerkennung als Eigenmittel im Sinne von § 10 Absatz (5a) KWG entfällt.
- (3) Weiterhin kann die Emittentin die Teilschuldverschreibungen fristlos kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit Zins- oder Tilgungszahlungen auf Teilschuldverschreibungen mit Nachrangabrede führt als zum Zeitpunkt ihrer Begebung. Die Emittentin wird von ihrem Kündigungsrecht nur Gebrauch machen, wenn das eingezahlte Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

[§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[§ 7

Status Nachrangigkeit

- (1) Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Das aufgrund der Teilschuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückerstattet.
- (2) Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten aus diesen Teilschuldverschreibungen werden durch die Emittentin oder durch Dritte keine vertraglichen Sicherheiten gestellt. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus diesen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Nachträglich können der in Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die in § 3 Absatz (1) genannte Laufzeit nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist, außer in den Fällen des § 10 Absatz (5a) Satz 6 KWG, der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger, Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.
- [(5) Auf die Verbindlichkeiten müssen weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der WGZ BANK und/oder der WGZ Bank-Gruppe die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen. Vorzeitige Tilgungs- oder Zinszahlungen sind der Emittentin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten.]]

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

**[[mehrfach] [kündbare] WGZ BANK [-] [Stufenzins] [Fix-Floater-Fix]
[Reverse-Floater] [Zinsphasen] [Snowball] [Target Redemption]
[Daily Range Accrual] [-] Anleihe
[mit variablen Zinsphasen]**

ISIN: ●

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die [●] [Inhaberteilschuldverschreibung] [●] von [●] [Serie ●] der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank (die „Emittentin“), [mit variabler Verzinsung] im Gesamtnennbetrag von bis zu

EUR ●

(in Worten: Euro ● Millionen [●])

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in ● untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO ● (die „Teilschuldverschreibungen“).

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

[Bei allen Anleihen außer Target Redemption Anleihen (auch Daily Range Accrual) einfügen:]

- [(1) Die Teilschuldverschreibungen werden

vom ● bis zum ● [(einschließlich)] (die erste „Zinsperiode“) mit

[●% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich]

[dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“)]

[multipliziert mit ●]

[dem Quotienten aus der Anzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz gemäß § 2 Abs. 2 [(der „Referenzzinssatz“)] zwischen ●% und ●% einschließlich (die „Bandbreite“) festgestellt wird, und der Anzahl aller Tage innerhalb der Zinsperiode]

[zuzüglich ●] [abzüglich ●] [●% p.a.]

[.] [jedoch] [mindestens ●] [höchstens ●]

[alternativ entsprechende Formel einfügen ●]

[,][und] vom ● bis zum ● [(einschließlich)] (die zweite „Zinsperiode“) mit

[dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode]

[multipliziert mit ●] [zuzüglich ●] [abzüglich ●]

[●% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich]

[dem [gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten] Referenzzinssatz [(der „Referenzzinssatz“)]]

[multipliziert mit ●]

[dem Quotienten aus der Anzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz [gemäß § 2 Abs. 2 (der „Referenzzinssatz“)] zwischen ●% und ●%

einschließlich (die „Bandbreite“) festgestellt wird, und der Anzahl aller Tage innerhalb der Zinsperiode]

[zuzüglich •] [abzüglich •]

[.] [jedoch] [mindestens •] [höchstens •]

[alternativ entsprechende Formel einfügen•]

[,][und] vom • bis zum • [(einschließlich)] (die dritte „Zinsperiode“) mit

[dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode]

[multipliziert mit •] [zuzüglich •] [abzüglich •]

[•% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich]

[dem [gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten] Referenzzinssatz [(der „Referenzzinssatz“)]]

[multipliziert mit •]

[dem Quotienten aus der Anzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode, an denen der

Referenzzinssatz [gemäß § 2 Abs. 2 (der „Referenzzinssatz“) zwischen •% und •%

einschließlich (die „Bandbreite“) festgestellt wird, und der Anzahl aller Tage innerhalb der Zinsperiode]

[zuzüglich •] [abzüglich •]

[.] [jedoch] [mindestens •] [höchstens •]

[alternativ entsprechende Formel einfügen•]

[• (ggf. weitere Zinsperioden einfügen)]

verzinst.]

[Bei Target Redemption Anleihen einfügen:]

- [(1) Die Schuldverschreibungen werden bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 3 Absatz 1 Satz 2), spätestens jedoch bis zum *Fälligkeitstag* (§ 3 Absatz 1 Satz 1) verzinst.

In den einzelnen Zinsperioden berechnet sich der Zinssatz wie folgt:

vom • bis zum • mit

[•% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich]

[dem gemäß § • Abs. • festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“)]

[multipliziert mit •]

[zuzüglich •] [abzüglich •] [•% p.a.]

[.] [jedoch] [mindestens •] [höchstens •]

[alternativ entsprechende Formel einfügen•]

[,][und] vom • bis zum • mit

[•% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich]

[dem [gemäß § • Abs. • festgestellten] Referenzzinssatz [(der „Referenzzinssatz“)]]

[multipliziert mit •]

[zuzüglich •] [abzüglich •] [•% p.a.]

[.] [jedoch] [mindestens •] [höchstens •]

[alternativ entsprechende Formel einfügen•]

[[und] vom • bis zum • mit

[•% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich]

[dem [gemäß § • Abs. • festgestellten] Referenzzinssatz [(der „Referenzzinssatz“)]]

[multipliziert mit •]

[zuzüglich •] [abzüglich •] [•% p.a.]

[.] [jedoch] [mindestens •] [höchstens •]

[alternativ entsprechende Formel einfügen•]

[• (ggf. weitere Zinsperioden einfügen)].

Dabei beträgt der *Zielzins* [●%] bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zielzinsbetrag von Euro ● je Teilschuldverschreibung.

- Wenn in einer Zinsperiode die Summe der Zinsen aller vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich der Zinsen der laufenden Zinsperiode den Zielzinsbetrag erreicht oder überschreiten würde, so ist diese Zinsperiode die letzte Zinsperiode und die Rückzahlung erfolgt zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2):

[Alternative 1.1 (Die Gesamtverzinsung ist auf den Zielzinsbetrag begrenzt):]

[Die Zinsen für diese letzte Zinsperiode werden abweichend ermittelt, indem die Summe der zuvor ausgezahlten Zinsen vom Zielzinsbetrag abgezogen wird. Somit ist die Summe der insgesamt ausgezahlten Zinsen auf den Zielzinsbetrag begrenzt.]

[Alternative 1.2 (Die Gesamtverzinsung kann den Zielzinsbetrag übersteigen):]

[In dieser letzten Zinsperiode werden die Zinsen wie oben für die entsprechende Zinsperiode beschrieben ermittelt. Somit kann die Summe der insgesamt ausgezahlten Zinsen den Zielzinsbetrag übersteigen.]

- Wurde der Zielzinsbetrag nicht erreicht oder überschritten, erfolgt die Rückzahlung zum Fälligkeitstag (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1) und der Zinsbetrag der letzten Zinsperiode errechnet sich wie folgt:

[Alternative 2.1 (Die Gesamtverzinsung kann den Zielzinsbetrag unterschreiten):]

[In der letzten Zinsperiode wird der Zinsbetrag wie oben für die entsprechende Zinsperiode beschrieben ermittelt. Somit kann die Gesamtverzinsung den Zielzinsbetrag unterschreiten.]

[Alternative 2.2 (Die Gesamtverzinsung entspricht mindestens dem Zielzinsbetrag):]

[In der letzten Zinsperiode wird der Zinsbetrag ermittelt, indem die Summe der zuvor ausgezahlten Zinsen vom Zielzinsbetrag abgezogen wird. Somit entspricht die Summe der insgesamt ausgezahlten Zinsen dem Zielzinsbetrag.]

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

- (2) Der für jede Zinsperiode maßgebende *Referenzzinssatz* der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

[bei Euribor als Referenzzinssatz verwenden:]

- (a) Der *Referenzzinssatz* entspricht dem gemäß § 2 b bestimmten „Euribor[®]“ (Euro Interbank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen.
- (b) [Am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten Euribor-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Seite: Euribor01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (up front)] [aktuelle (in arrears)] Zinsperiode.]

[Bei Daily Range Accrual Anleihen bestimmt die Zinsermittlungsstelle an jedem Kalendertag einer maßgeblichen Zinsperiode oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten Euribor-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Seite: Euribor01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Referenzzinssatz zur Feststellung, ob dieser innerhalb der Bandbreite liegt. Am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor dem ● und

danach jeweils am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle zur Ermittlung des Quotienten und des Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz innerhalb der Bandbreite lag. Für jeden Kalendertag zwischen dem Zinsermittlungstag und dem Tag vor dem Zinstermin (jeweils einschließlich) gilt der Referenzzinssatz, der am Zinsermittlungstag festgesetzt wurde (Lock-Out).]

- (c) Falls an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag kein Euribor-Satz festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an diesem Tag fünf Referenzbanken, die im Euribor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines Euribor-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen Euribor-Satz benannt haben, so ist der Euribor-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten Euribor-Sätze.
- (d) Kann an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag der Euribor-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der Referenzzinssatz von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Referenzzinssatzes maßgebende Euribor-Satz ist hierbei der Euribor-Satz, der für den diesem Tag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Euribor-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen Euribor-Satz festlegen.]

[bei CMS als Basiszinssatz verwenden:]

- (a) [Der Referenzzinssatz entspricht dem gemäß § 2 b bestimmten ●-Jahres-EUR-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der „CMS-Satz“)]
- (b) [Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz (Reuters Seite ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (up front)] [aktuelle (in arrears)] Zinsperiode.]

[Bei Daily Range Accrual Anleihen bestimmt die Zinsermittlungsstelle an jedem Kalendertag einer maßgeblichen Zinsperiode oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz (Reuters Seite ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Referenzzinssatz zur Feststellung, ob dieser innerhalb der Bandbreite liegt. Am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle zur Ermittlung des Quotienten und des Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz innerhalb der Bandbreite lag. Für jeden Kalendertag zwischen dem Zinsermittlungstag und dem Tag vor dem Zinstermin (jeweils einschließlich) gilt der Referenzzinssatz, der am Zinsermittlungstag festgesetzt wurde (Lock-Out).]

- (c) Falls an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag kein CMS-Satz festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an diesem Tag fünf Referenzbanken, die im ISDAFIX-Contributor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines CMS-Satzes für die entsprechende Laufzeit ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen CMS-Satz benannt haben, so ist der CMS-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten CMS-Sätze.

- (d) Kann an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag der CMS-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der Referenzzinssatz von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Referenzzinssatzes maßgebende CMS-Satz ist hierbei der CMS-Satz, der für den diesem Tag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen CMS-Satz festlegen.]

[bei CMS-Spread als Basiszinssatz verwenden:]

- (a) [Der Referenzzinssatz entspricht dem gemäß § 2 b bestimmten ●-Jahres-EUR-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) abzüglich des ●-Jahres-EUR-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (die „CMS-Sätze“, jeweils der „CMS-Satz“). Die Differenz dieser beiden CMS-Sätze wird als „CMS-Spread“ bezeichnet.
- (b) Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf die für diesen Tag festgestellten CMS-Sätze für die entsprechenden Laufzeiten (Reuters Seite ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (up front)] [aktuelle (in arrears)] Zinsperiode.

[Bei Daily Range Accrual Anleihen bestimmt die Zinsermittlungsstelle an jedem Kalendertag einer maßgeblichen Zinsperiode oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag durch Bezugnahme auf die für diesen Tag festgestellten CMS-Sätze für die entsprechenden Laufzeiten (Reuters Seite ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Referenzzinssatz zur Feststellung, ob dieser innerhalb der Bandbreite liegt. Am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] [Geschäftstag] [, der gleichzeitig Düsseldorfer Bankarbeitstag ist,] vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle zur Ermittlung des Quotienten und des Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz innerhalb der Bandbreite lag. Für jeden Kalendertag zwischen dem Zinsermittlungstag und dem Tag vor dem Zinstermin (jeweils einschließlich) gilt der Referenzzinssatz, der am Zinsermittlungstag festgesetzt wurde (Lock-Out).]

- (c) Falls an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag mindestens einer der beiden CMS-Sätze nicht festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an diesem Tag fünf Referenzbanken, die im ISDAFIX-Contributor-Panel vertreten sind, um die Benennung des jeweils fehlenden CMS-Satzes für die entsprechende Laufzeit ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen CMS-Satz für die entsprechende Laufzeit benannt haben, so ist der für die betreffende Zinsperiode maßgebliche CMS-Satz das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten CMS-Sätze für die jeweilige Laufzeit.
- (d) Kann an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag mindestens einer der beiden CMS-Sätze nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der jeweilige Referenzzinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Referenzzinssatzes maßgebliche CMS-Satz ist hierbei der CMS-Satz, der für den diesem Tag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die

Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode den jeweils fehlenden CMS-Satz festlegen.]

- (3) Die Emittentin wird an jedem Zinsermittlungstag den maßgebenden Zinssatz sowie den zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsen werden auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode [actual/actual (ICMA-Regel 251)] [30/360] [actual/360] errechnet.
- (4) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes des auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des entsprechenden Zinstermins unverzüglich gemäß § 8. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (6) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin es ihr unmöglich machen, die Funktion als Zinsermittlungsstelle auszuüben, so ist sie verpflichtet, die Hauptniederlassung einer anderen im Euro-Markt tätigen führenden Bank an ihrer Stelle zu benennen. Die Emittentin ist zur Niederlegung ihrer Aufgaben als Zinsermittlungsstelle nur berechtigt, wenn die von ihr benannte Bank die Funktion als Zinsermittlungsstelle wahrnimmt.
- (7) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. Der Zinssatz wird dann in Anlehnung an den Absatz 2 Buchstabe (a) bis (d) ermittelt.

§ 3

Rückzahlung[, vorzeitige Rückzahlung]/Rückkauf

- (1) *[(Satz 1) Bei Anleihen ohne ordentliches Kündigungsrecht verwenden:]*
[Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
[(Satz 1) Bei Anleihen mit ordentlichem(n) Kündigungsrecht(en) verwenden:]
[Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Absatz 1 am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
[(Satz 2) Bei Target Redemption Anleihen (immer ohne ordentliches Kündigungsrecht) verwenden:]
[Die Schuldverschreibungen werden spätestens am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Sollte an einem Zinszahlungstermin die Summe der bis zu diesem Zinszahlungstermin (einschließlich) insgesamt ausgezahlten Zinsen den Zielzins bezogen auf den Nennbetrag (den „Zielzinsbetrag“, vgl. § 2) erreichen oder überschreiten, so werden die Schuldverschreibungen an diesem Zinszahlungstermin („Vorzeitiger Rückzahlungstag“) vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) *[Bei Anleihen ohne ordentliches Kündigungsrecht verwenden:]*
[Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.]
[Bei Anleihen mit ordentlichem(n) Kündigungsrecht(en) verwenden:]
[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum • mit Wirkung zum • zu kündigen.]
[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen jeweils bis zum • Geschäftstag (§ 2 Abs. 4) vor einem Zinstermin zu kündigen.]
[Die Emittentin hat das Recht die Teilschuldverschreibungen zu folgenden Zeitpunkten zu kündigen • *[Tabelle einfügen]*].
[Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Anleihe vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der [•Name der Börse], voraussichtlich [•die Börsen-Zeitung] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

Informationen über die WGZ BANK

Grundlegende Angaben über die Emittentin

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, ist eine eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank wurde am 26. August 2005 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 52363 eingetragen. Sitz der Bank ist Düsseldorf. Die Gesellschaft ist unter 0211/778-0 telefonisch erreichbar. Der kommerzielle Name lautet „WGZ BANK“ oder „WGZ BANK – Die Initiativbank“.

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank entstand 1970 aus der Verschmelzung der 1884 gegründeten Ländlichen Centrankasse, Münster, der 1892 gegründeten Genossenschaftlichen Zentralbank Rheinland, Köln, und der 1897 gegründeten Zentralkasse Westdeutscher Volksbanken, Münster/Köln. Die Generalversammlung der WGZ BANK Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG hat am 10. Juni 2005 einen Rechtsformwandel von der eingetragenen Genossenschaft zur Aktiengesellschaft beschlossen. Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank wurde am 26. August 2005 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nr. HRB 52363 eingetragen.

Gemäß ihrer Satzung ist Zweck der WGZ BANK die wirtschaftliche Förderung ihrer Aktionäre. Die WGZ BANK ist das zentrale Geldausgleichs- und Kreditinstitut ihrer kreditgenossenschaftlichen Aktionäre und betreibt bankübliche Geschäfte aller Art, einschließlich der Übernahme von Beteiligungen.

Aufgrund der Ermächtigung der Generalversammlung gemäß § 6 der Satzung hat der Vorstand der WGZ BANK am 15. September 2009 unter teilweiser Ausnutzung des verbleibenden genehmigten Kapitals mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 18. September 2009 beschlossen, das Grundkapital von EUR 604.600.000 um bis zu EUR 50.383.400 auf bis zu EUR 654.983.400 gegen Bareinlage durch Ausgabe von bis zu 503.834 neuen, auf den Namen lautenden, vinkulierten Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der WGZ BANK von jeweils nominal EUR 100,00 bei Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechtes im Bezugsverhältnis von 12:1 zu erhöhen. Die Neuen Aktien sind ab dem 01. Januar 2009 gewinnberechtigt. Die Bezugsfrist für die Neuen Aktien läuft vom 01. Oktober 2009 bis 04. November 2009. Die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister ist für Mitte November, voraussichtlich der 17. November 2009, vorgesehen. Der Bezugspreis beträgt EUR 450,00 je Neuer Aktie.

Geschäftsüberblick

Die WGZ BANK ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. Dabei konzentriert sie sich auf drei Kunden-Zielgruppen:

- Mitgliedsbanken (Volksbanken und Raiffeisenbanken im Regionalen FinanzVerbund),
- Firmenkunden (mittelständische Unternehmen und gewerbliche Immobilienkunden) sowie
- Kapitalmarktpartner (In- und Auslandsbanken, institutionelle Kunden, Großkunden einschließlich staatliche Kapitalmarktdressen, Staaten, supranationale Organisationen).

Die WGZ BANK fungiert als Zentralbank der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Nordrhein-Westfalen sowie in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier von Rheinland-Pfalz. Zusammen mit diesen bildet Sie den Regionalen FinanzVerbund. Die Förderung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Hauptkundengruppe sind wesentliches Unternehmensziel der WGZ BANK. Zur Betreuung dieser Mitgliedsbanken und der weiteren Kunden ist die WGZ BANK mit Niederlassungen am Hauptsitz Düsseldorf sowie in Koblenz und Münster vertreten. Die

WGZ BANK steht den angeschlossenen Volksbanken und Raiffeisenbanken als Zentralbank insbesondere im Refinanzierungs- und Anlagegeschäft sowie im Zahlungsverkehr zur Verfügung. Das mittelständische Firmenkundengeschäft betreibt sie üblicherweise in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsbanken, aber auch im Direktkontakt.

Als Initiativbank versteht sich die WGZ BANK auf Basis des genossenschaftlichen Förderauftrags als treibende Kraft bei der Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen und technologischer Verfahren.

Zudem nimmt die WGZ BANK aktiv am globalen Geld-, Devisen- und Derivatehandel, am Handel mit Kapitalmarktprodukten sowie im Wertpapieremissions- und Konsortialgeschäft teil.

Organisationsstruktur

Die WGZ BANK ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns und umfasst neben der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, die WGZ BANK Luxembourg S.A., Luxembourg, die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, und sieben weitere Tochterunternehmen. Neben den Banken im Konzern sind als weitere wichtige Tochterunternehmen die WGZ Initiativkapital GmbH, die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH und die WGZ Corporate Finance Beratung GmbH zu nennen.

Die Tochterunternehmen übernehmen u.a. folgende Funktionen:

- **WL BANK**
Die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank ist die größte Konzerntochter der WGZ BANK. Sie ist als Partnerin der Volksbanken und Raiffeisenbanken, vor allem im langfristigen Immobilienkreditgeschäft, an vier Standorten tätig. Die Finanzierung wohnwirtschaftlicher Immobilien bildet dabei den Schwerpunkt. Weiterhin ist die WL BANK im Rahmen der konsequenten Kundenorientierung innerhalb der WGZ BANK-Gruppe zentraler Betreuer der öffentlich-rechtlichen Kunden im In- und Ausland. Mit ihnen betreibt sie im Wesentlichen das klassische Kommunalkreditgeschäft, ergänzt um Public Private Partnership-Projekte. Mit dem "AAA-Rating" der Ratingagentur Standard & Poor's für ihre Hypothekenpfandbriefe und Öffentlichen Pfandbriefe erschließt sich die WL BANK günstige Refinanzierungsmöglichkeiten. Die WGZ BANK ist direkt und indirekt mit 90,85% am Grundkapital beteiligt (Stand: 30. September 2009).
- **WGZ Initiativkapital**
Die WGZ Initiativkapital GmbH ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der WGZ BANK. Die Tochtergesellschaft ist ein spezialisierter Anbieter von Eigenkapital und Mezzaninefinanzierung für mittelständische Unternehmen unterschiedlicher Branchen.
- **WGZ Immobilien + Treuhand**
Die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der WGZ BANK. Ihr Angebot „Rund um die Immobilie“ umfasst die beratende und operative Betreuung von Kommunen, Privatwirtschaft und genossenschaftlichen Verbundunternehmen im Geschäftsgebiet der WGZ BANK. Zentrale Bereiche sind die Baulanderschließung, Gutachtertätigkeit und Gebäudemanagement.
- **WGZ Corporate Finance Beratung**
Die WGZ Corporate Finance Beratung GmbH bündelt die Investmentbanking-Beratungsaktivitäten der WGZ BANK und ist Spezialist für die Bereiche M&A und Corporate Finance. Sie berät ihre nationalen und internationalen Kunden in allen eigenkapitalbezogenen Fragestellungen, vom Kauf- oder Verkauf von Unternehmen bis hin zu Strukturierung von Finanzierungen. Die WGZ BANK ist mit 80% am Grundkapital beteiligt.

- **WGZ BANK Luxembourg**
Die WGZ BANK Luxembourg S.A. ist eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, an der, neben Volksbanken und Raiffeisenbanken, die WGZ BANK direkt und indirekt eine Kapitalbeteiligung von 80,83% (Stand: 30. September 2009) hält. Die Schwerpunkte ihrer Geschäftstätigkeit liegen im Fremdwährungsfinanzierungsgeschäft mit den Mitgliedsbanken und der Vermögensberatung und Vermögensverwaltung für Privatkunden. Darüber hinaus nimmt sie für eine Vielzahl von Fonds in Luxemburg die Depotbankfunktion wahr.
- **WGZ BANK Ireland**
Die WGZ BANK Ireland plc mit Sitz in Dublin ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der WGZ BANK. Sie bietet den Volksbanken und Raiffeisenbanken des Regionalen Finanzverbundes Refinanzierungsmittel an und betreibt das internationale Kapitalmarktgeschäft.

Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der WGZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der WGZ BANK in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung, der der Aufsichtsrat zugestimmt hat. Zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen können rechtsverbindlich für die WGZ BANK zeichnen und Erklärungen abgeben. Der Vorstand besteht satzungsgemäß aus mindestens vier Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.

Der Vorstand setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

- Werner Böhnke, hauptamtliches Vorstandsmitglied, -Vorsitzender-, Düsseldorf
- Karl-Heinz Moll, hauptamtliches Vorstandsmitglied, Düsseldorf
- Thomas Ullrich, hauptamtliches Vorstandsmitglied, Düsseldorf (bis 31. März 2010)
- Hans-Bernd Wolberg, hauptamtliches Vorstandsmitglied, Düsseldorf

Die Mitglieder des Vorstandes bekleiden in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften folgende Mandate:

- Werner Böhnke

Konzerngesellschaften:

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

Andere große Kapitalgesellschaften:

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt/M., Mitglied des Aufsichtsrats
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, Mitglied des Aufsichtsrats

- Karl-Heinz Moll

Konzerngesellschaften:

WGZ BANK Ireland plc, Dublin, Chairman des Verwaltungsrats

WGZ BANK Luxembourg S.A., Luxembourg, Mitglied des Verwaltungsrats-

Andere große Kapitalgesellschaften:

Union Asset Management Holding AG, Frankfurt/M., stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats

R+V Versicherung AG, Wiesbaden, Mitglied des Aufsichtsrats

GLADBACHER BANK AG von 1922, Mönchengladbach, Mitglied des Aufsichtsrats

DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich, Vizepräsident des Verwaltungsrats

- Thomas Ullrich

Konzerngesellschaften:

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, Mitglied des Aufsichtsrates

Andere große Kapitalgesellschaften:

Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt/M., Mitglied des Aufsichtsrats

Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt/M., Mitglied des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er besteht satzungsgemäß aus neun Mitgliedern, von denen sechs von der Hauptversammlung und drei von den Arbeitnehmern der WGZ BANK aufgrund des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden. Von den von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates sollen jeweils zwei der Geschäftsführung von kreditgenossenschaftlichen Aktionären mit Sitz in den Regionen Rheinland und Westfalen angehören. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Hauptversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte volle Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.

Der Aufsichtsrat setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

- Dieter Philipp, -Vorsitzender-, Präsident der Handwerkskammer Aachen
- Bernhard Kaiser, -stv. Vorsitzender-, hauptamtliches Vorstandsmitglied der Volksbank Rhein AhrEifel eG, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Ludger Hünteler, Bankangestellter der WGZ BANK, Düsseldorf
- Manfred Jorris, Bankangestellter der WGZ BANK, Düsseldorf
- Hannelore Kurre, Bankangestellte der WGZ BANK, Düsseldorf
- Franz Lipsmeier, hauptamtliches Vorstandsmitglied der Volksbank Delbrück-Hövelhof eG, Delbrück
- Hans-Dieter Michalski, Dortmund
- Franz-Josef Möllers, Präsident des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes, Münster
- Franz-Josef Vos, hauptamtliches Vorstandsmitglied der Volksbank an der Niers, Geldern

Die Mitglieder des Aufsichtsrates bekleiden in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften folgende wesentliche Aufsichtsratsmandate:

- Dieter Philipp
SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG, Berlin, Aufsichtsratsmitglied
- Franz-Josef Möllers
AGRAVIS Raiffeisen AG, Münster-Hannover, Vorsitzender des Aufsichtsrates

Es bestehen von Seiten der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der WGZ BANK sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der WGZ BANK zu erreichen.

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung soll satzungsgemäß innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der WGZ BANK oder an einem von Vorstand und Aufsichtsrat festzulegenden Ort in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Die Aktionäre üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme, wobei jeder Aktionär in der Hauptversammlung nur die Stimme aus einer einzigen ihm gehörenden Aktie ausüben darf (Höchststimmrecht, Ein-Aktionär-eine-Stimme-Prinzip), soweit dem nicht die Satzung oder das Gesetz entgegenstehen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Stimm- oder Kapitalmehrheit vorschreibt. Für alle Beschlussgegenstände, für die das Gesetz eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorsieht, erhöht sich die notwendige Mehrheit auf 80 Prozent des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Hauptaktionäre

Das Grundkapital der WGZ BANK AG wird von Volks- und Raiffeisenbanken aus der Region (Mitgliedsbanken), anderen Kreditinstituten, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und genossenschaftlichen Unternehmen anderer Rechtsformen sowie sonstigen Aktionären gehalten. Als Aktiengesellschaft mit genossenschaftlicher Ausprägung gewährt jede Aktie eine Stimme, wobei der Aktionär in der Hauptversammlung nur die Stimme aus einer einzigen ihm gehörenden Aktie ausüben darf (Höchststimmrecht, Ein-Aktionär-eine-Stimme-Prinzip), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung dem entgegenstehen. Innerhalb des Aktionärskreises übt faktisch niemand einen beherrschenden Einfluss auf die WGZ BANK aus. Zwar hält die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, in die die Mitgliedsbanken als Kommanditisten ihre Anteile ganz überwiegend eingebracht haben, über 90% der Aktien, jedoch übt innerhalb dieser Gesellschaft kein Kommanditist einen beherrschenden Einfluss aus, da das Stimmrecht auf eine Stimme je Kommanditist beschränkt ist. Der größte Aktionär hält direkt und indirekt (über die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG) weniger als 3% der Anteile der WGZ BANK.

Wesentliche Verträge

Patronatserklärungen

Die WGZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, in Höhe ihrer unmittelbaren und mittelbaren Anteilsquote dafür Sorge, dass die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, die WGZ BANK Luxembourg S.A., die WGZ BANK Ireland plc und die WGZ International Finance N.V. ihre Verpflichtungen erfüllen können. Hieraus können sich Risiken für die WGZ BANK ergeben (siehe Kapitel Risikofaktoren, Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren, Abschnitt Besondere Bankrisiken, Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen, Patronatserklärungen).

Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR

Die WGZ BANK ist Mitglied der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung mit einem Garantiefonds und einem Garantieverbund. Sie beteiligt sich mit Beiträgen und Garantieverpflichtungen. Die Einzelheiten bestimmt das Statut der Sicherungseinrichtung.

Mit den im Garantiefonds angesammelten Mitteln sowie der im Rahmen des Garantieverbundes abgegebenen Garantieverpflichtungen werden Sanierungsmaßnahmen von der Sicherungseinrichtung zugunsten einer Mitgliedsbank des Bundesverbandes vorgenommen, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die bei ihr drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

Der Grunderhebungssatz für die Mitglieder beträgt 0,5 % des nach dem Statut maßgeblichen anzurechnenden Bestandes der WGZ BANK an Forderungen an Kunden. Für die WGZ BANK betrug der Grunderhebungssatz 2008 TEUR 2.101 und wird 2009 voraussichtlich TEUR 2.720 betragen.

Im Rahmen des *Garantiefonds* beträgt der Beitrag der WGZ BANK derzeit das 1,5-fache dieses Grunderhebungssatzes (entsprechend TEUR 3.152 in 2008 und voraussichtlich 4.080 in 2009). Der jährliche Beitrag kann jedoch nach dem Statut maximal auf das Vierfache des Grunderhebungssatzes festgesetzt werden.

Im Rahmen des *Garantieverbundes* hat die WGZ BANK eine Garantieverpflichtung in Höhe des Achtfachen des Grunderhebungssatzes zum Garantiefonds (entsprechend TEUR 16.811 für 2008 und voraussichtlich TEUR 21.759 für 2009) übernommen.

Durch die Garantieverpflichtung und durch eine eventuell erhöhte Inanspruchnahme im Rahmen des Garantiefonds können sich Risiken für die WGZ BANK ergeben (Kapitel Risikofaktoren, Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren, Abschnitt Besondere Bankrisiken, Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen, Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR).

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der WGZ BANK noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden haben oder abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der WGZ BANK auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Rating

Emittentenrating

Am 11. Mai 2007 hat die Ratingagentur Moody's Investors Service (Moody's) eine turnusmäßige Ratingüberprüfung vorgenommen und die WGZ BANK wie folgt bewertet:

Rating der WGZ BANK	Moody's Investor Service
Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa,Ca,C)	Aa3
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):	P-1
Finanzkraft (Kategorien A, B, C, D, E):	C
Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):	stabil

Langfristrating Aa3:

Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

Kurzfristrating P-1:

Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Ausblick stabil:

Hierbei handelt es sich um eine Meinung über die Richtung, in die sich das Rating eines Emittenten mittelfristig, d. h. innerhalb der nächsten 18 Monate, voraussichtlich entwickeln wird.

Finanzkraftrating: C

C-geratete Banken verfügen über eine ausreichend hohe eigene Finanzkraft. In der Regel handelt es sich um Institute mit einer zwar eher eingeschränkten, aber noch immer hochwertigen Geschäftsstruktur. Diese Banken weisen entweder eine akzeptable finanzwirtschaftliche Verfassung in einem sicheren und stabilen operativen Umfeld oder aber eine gute finanzwirtschaftliche Verfassung in einem weniger sicheren und stabilen operativen Umfeld auf.

Verbundrating

Angesichts der wachsenden Bedeutung externer Bonitätsbeurteilungen an den Finanz- und Kapitalmärkten hat der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) unter anderem die Ratingagentur FitchRatings („Fitch“) um eine Bonitätsbeurteilung für den Finanz-Verbund gebeten. Der genossenschaftliche FinanzVerbund hat am 24. Dezember 2007 von Fitch ein Rating erhalten welches neben den über 1.200 Volks- und Raiffeisenbanken und anderen Verbundinstituten auch die WGZ BANK umfasst. Das Verbundrating beinhaltet folgende Bewertungen:

Verbundrating	FitchRatings
Long-Term Credit Rating (Kategorien AAA, AA, A, BBB; BB, B, CCC, CC, C, RD, D):	A+
Short-Term Credit Rating (Kategorien: F1, F2, F3, B, C, D):	F1
Outlook (Tendenzen positive, stable, negative, evolving):	Stable
Individual-Rating (Kategorien A, B, C, D, E, F):	B
Support-Rating (Kategorien 1, 2, 3, 4, 5):	1

A+ im Long-Term Credit Rating (internationale langfristige Kreditbewertungen) steht für eine hohe Kreditqualität und ein sehr niedriges zu erwartendes Kreditrisiko.

F1 im Short-Term Credit Rating (internationale kurzfristige Kreditbewertungen) bedeutet „höchste Kreditqualität“ und „zeigt die stärkste Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen rechtzeitig zu zahlen“.

Outlook (Ausblick) „Stable“ testiert eine stabile Gesamtsituation und damit die geringe Wahrscheinlichkeit einer kurzfristigen Verschlechterung der Ratingbewertung.

Individual-Rating (Einzelrating) „B“ verweist auf „eine starke Bank bzw. Verbund, bezüglich derer es keine Bedenken gibt“.

Ein „Support-Rating“ beschreibt die Bereitschaft und Fähigkeit eines möglichen Unterstützers, die bewertete Bank zu unterstützen. „1“ steht für eine hohe Wahrscheinlichkeit externer Unterstützung. Der Unterstützer wird dabei selbst sehr hoch eingeschätzt, ebenso seine Bereitschaft, die Unterstützung tatsächlich zu leisten.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind die Dokumente der WGZ BANK (die Satzung in der jeweils aktuellen Fassung, die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2007 und 2008, der Halbjahresfinanzbericht 2009 und die Endgültigen Emissionsbedingungen) in Papierform während der üblichen Öffnungszeiten bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf einsehbar bzw. kostenlos erhältlich. Die vorgenannten Dokumente sind weiterhin auf der Internet-Seite <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> verfügbar.

Historische Finanzinformationen

Die nachfolgenden Dokumente sind bei der Börse Düsseldorf AG, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, hinterlegt und auf der Internet-Seite der Emittentin www.wgzbank.de (unter der Rubrik „Investor Relations“ und der Unterrubrik „Finanzberichte/Kennzahlen“) verfügbar und werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Halbjahresfinanzbericht 2009

Der WGZ BANK Konzernzwischenabschluss nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS), mit der Konzernbilanz zum 30.06.2009 und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 30.06.2009 sowie die Kapitalflussrechnung und der Anhang aus dem Halbjahresfinanzbericht 2009, Seite 1-34, werden durch Verweis einbezogen.

Geschäftsbericht 2008

Der WGZ BANK Jahresabschluss 2008 nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) mit der WGZ BANK Jahresbilanz zum 31.12.2008 und der WGZ BANK Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2008 sowie der WGZ BANK Anhang zum 31.12.2008 und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2008, S. 73 – 97, werden durch Verweis einbezogen

Der WGZ BANK-Konzernabschluss 2008 nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) mit der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Kapitalflussrechnung, der Anhang und der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer aus dem Geschäftsbericht 2008, S. 99 – 157, werden durch Verweis einbezogen.

Geschäftsbericht 2007

Der WGZ BANK Jahresabschluss 2007 nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) mit der WGZ BANK Jahresbilanz zum 31.12.2007 und der WGZ BANK Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2007 sowie der WGZ BANK Anhang zum 31.12.2007 und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2007, S. 69 – 91, werden durch Verweis einbezogen

Der WGZ BANK-Konzernabschluss 2007 nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) mit der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Kapitalflussrechnung, der Anhang und der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer aus dem Geschäftsbericht 2007, S. 93 – 149, werden durch Verweis einbezogen.

Abschlussprüfer

Die Jahresabschlüsse sowie die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 1993 bis 2005 wurden durch den DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Pariser Platz 3, 10117 Berlin, geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen. Der DGRV ist Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), 40474 Düsseldorf und Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin.

Die Jahresabschlüsse sowie die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 wurden durch den DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Pariser Platz 3, 10117 Berlin, und Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen. Die Deloitte & Touche GmbH ist Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), 40474 Düsseldorf und Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin.

Der Halbjahresfinanzbericht 2009 wurde von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Seit dem letzten geprüften Jahresabschluss 31. Dezember 2008 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz-, Vermögens-, Ertragslage und der Risikosituation der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und in der WGZ BANK-Gruppe eingetreten.

Trend Informationen

Seit dem letzten geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und in der WGZ BANK-Gruppe eingetreten.

Unterschriftenseite

Düsseldorf, 29. Oktober 2009

WGZ BANK AG
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank

gez. Dr. Selbach

gez. Domina